DER BRAUNSCHWEIGISCHE LANDTAG VON 1768–1770.

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der Doktorwürde

einer Hohen philosophischen Fakultät

an der

Georg-August-Universität zu Göttingen

vorgelegt von

WILHELM SCHMIDT

aus Wolfenbüttel.

Göttingen 1912.

DER BRAUNSCHWEIGISCHE LANDTAG VON 1768–1770.

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der Doktorwürde

einer Hohen philosophischen Fakultät

an der

Georg-August-Universität zu Göttingen

vorgelegt von

WILHELM SCHMIDT

aus Wolfenbüttel.

ACAD. LUGD. BAT. BIBL.

Göttingen 1912.

Referent: Geh. Reg.-Rat Prof. Dr. Max Lehmann

Tag der mündlichen Prüfung: 6. Dezember 1911

Die Arbeit erscheint gleichzeitig im Jahrbuch des
Braunschweigischen Geschichtsvereins 1912
(11. Jahrgang)

Meiner Mutter

in Dankbarkeit gewidmet.

Inhalt.

Seite

Besprechung der benutzten Archivalien und der Literatur 1
Einleitung 3

I. Die Eröffnung des Landtages.

1) Die Eröffnungsfeierlichkeiten und die Verlesung der fürstlichen Proposition 4
2) Die Erklärung der Stände, ihre Beantwortung durch Schliestedt 7
3) Die Instruktion und Wahl der Deputierten 11

II. Die Verhandlungen der Deputierten.

1) Das Programm der Regierung, die Aufnahme des holländischen Kapitals 16
2) Der Entwurf der Deputierten, die Überreichung der Desiderien und die interimistische Zahlung 18
3) Verzögerung des Landtags. Der Entwurf der Regierung . . . 23
4) Die Generalkassenangelegenheit und die Kopfsteuer 26
5) Die Erledigung der Desiderien. Die Privilegien 30
6) Der Rettungsplan 34

III. Der Schluss des Landtages 36

Besprechung der benutzten Archivalien und der Literatur.

Das Hauptaktenmaterial bot die Registratur der Braunschweigischen Landschaft[1]). Die eigentlichen Landtagsakten gehören zu der Repositur II D. 25. «Landschaftliche Verhandlungen de 1768—1770». Sonst wurden von den Archivalien der Landschaftlichen Registratur noch benutzt: «Acta die Privilegien der Landschaft betreffend» (II A a 2), «Acta die Instruktion für den löblichen engeren und grösseren Ausschuss der Braunschweig-Wolfenbüttelschen Landschaft betreffend» (II G. a 7), «Acta die Wegebesserung betreffend. 1750—1803» (B a 1 XVI), «Acta Desideria und Gravamina, welche auf dem Landtage von 1768—1770 zwischen Herren und Ständen hinsichtlich des Leihhauses sind verhandelt worden, betreffend» (XXVI 2).

Von den Beständen des Landeshauptarchivs[2]) in Wolfenbüttel gaben die Akten der Geheimen-Rats-Registratur (Supplement VII 439, 440, 441, 442, 444, 448, 449) nur Aufschluss über die Desiderien und Privilegien, nicht aber über die finanziellen Verhältnisse. Manches Wichtige bot ein Aktenband aus dem Nachlass des Herzogs Ludwig Ernst[3]) (Landschaft XXIX, 18), enthaltend die Abschriften einiger Berichte über den Landtag an den Herzog Ferdinand, verfasst von seinem früheren Sekretär Westphalen[3]), ferner Relationen des Grafen von Schack an die Herzogin Theresia Natalia, Äbtissin von Gandersheim[3]).

Die Archivalien der Landschaftlichen Registratur konnten in einigen wesentlichen Punkten durch die im Städtischen Archiv in Braunschweig[4]) vorhandene Sammlung von Landtagsakten ergänzt werden. Benutzt wurden Bd. XXVIII, XXXII und CXXXVII.

In der Landschaftlichen Bibliothek befindet sich eine Handschrift, Nr. 348: «Historisch Politische Anmerkungen den im Herzogthum Braunschweig-Lüneburg, Wolfenbüttelschen Theils auf den 2ten Decbr. 1768 ausgeschriebenen Land-Tag, dessen Fortgang und verschiedene Folgen betreffend».

[1]) zitiert: L. R. [2]) zitiert: L. H. A. [3]) Vgl. Anm. 2. auf S. 81. [4]) Zitiert: St. A.

Diesen Anmerkungen — der Bibliothekskatalog[1]) nennt als Verfasser Praetorius- Harenberg — liegt der Bericht eines Augenzeugen und zwar eines Prälaten, vielleicht eben Harenbergs[2]), zugrunde. Der Autor weiss über manche Einzelheiten bei der Eröffnung und beim Schluss des Landtages gut Bescheid. Er erzählt aber nichts von den Verhandlungen der Deputierten. Dieser zeitgenössische Bericht ist dann später von einem andern[3]), vielleicht von Praetorius[4]), überarbeitet; seine Zusätze bestehen im wesentlichen in Lamentationen über die damalige Regierung, die Stände und die Deputierten insbesondere.

Von der vorhandenen Literatur schildert am eingehendsten den Landtag Venturini[5]). Er lehnt sich eng an Praetorius-Harenberg an und ist deshalb über die Verhandlungen der Deputierten nicht unterrichtet. Auch ist er durch seine Quelle zu Ungunsten der Stände beeinflusst. Sonst gehen so wenig die älteren Darstellungen der braunschweigischen Geschichte von Hühne[6]) und Havemann[7]), wie v. Heinemann[8]) näher auf die Vorgänge des Landtages ein. Rhamm (Die Verfassungsgesetze des Herzogtums Braunschweig) und v. Frankenberg (Das Staats- und Verwaltungsrecht des Herzogtums Braunschweig) betonen im wesentlichen nur die Bedeutung des Landtagsabschiedes und der Privilegien für die spätere Verfassung.

Der Landtagsabschied von 1770 ist bei der fürstlichen Waisenhausbuchhandlung in Braunschweig im Druck erschienen, ausserdem in den Werken von Liebhaber[9]) und Steinacker[10]) abgedruckt.

Abkürzungen der am häufigsten benutzten Aktenstücke.

1) Protokolle der Ständeversammlungen, («*Actum* Braunschweig auf Fürstl. Dom Probstey bey der algemeinen Versammlung der Herren Stände der drey Löbl. *Curi*en den ...ten ... 17...») (Protokoll des Landsyndikus), zitiert: *Actum: Domprobstei, ... 17...*

[1]) Rhamm: Verzeichnis der bis zum Jahre 1815 erschienenen Drucksachen und der Handschriften der Landschaftlichen Bibliothek zu Braunschweig. — Braunschweig 1907. [2]) Harenberg war geladen als Probst des Stifts St. Lorenz vor Schöningen. [3]) Harenberg starb am 13. November 1774 (Braunschweigische Anzeigen 1774, 92. Stück). Die Überarbeitung ist nicht vor 1784 geschehen. [4]) S. 152 ist ein Schreiben wiedergegeben, das an die Frau des Oberauditeurs Praetorius gerichtet ist. [5]) Venturini: Handbuch der vaterländischen Geschichte für alle Stände Braunschweigisch-Lüneburgischer Landesbewohner. IV. Teil. [6]) Hühne: Geschichte von Hannover und Braunschweig. Bd. II. [7]) Havemann: Geschichte der Lande Braunschweig und Lüneburg. Bd. III. [8]) v. Heinemann: Geschichte von Braunschweig und Hannover. Bd. III. [9]) E. v. Liebhaber: Einleitung in das Landrecht des Herzogthums Braunschweig und Lüneburg. Braunschweig 1791. [10]) Steinacker: Sammlung der grösseren Organisations- und Verwaltungsgesetze des Herzogthums Braunschweig. Holzminden 1837.

2) Protokolle der Konferenzen zwischen Ministerium und Deputierten, («*Actum* Braunschweig in Fürstl. Geheimen Rats-Stube den ...ten 17...») (Prot. des Landsyndikus), zitiert: *Actum: Geh. Ratsstube, ...17....*

3) Protokolle der Deputiertenversammlungen, («*Actum*, Braunschweig im Landschaftlichen Hause bey Versammlung der Herren *Deputirten* den ...ten 17...») (Protokoll des Landsyndikus), zitiert: *Actum: Landschaft ...17....*

4) Protokolle der Ständeversammlungen im fürstlichen Schlosse («*Actum*, Braunschweig auf dem Fürstlichen Schlosse Grauenhof bey dem algemeinen Land Tage den ...ten 17...») (Prot. des Landsyndikus), zitiert: *Actum Grauer Hof ... 17....*

5) Protokolle der Versammlungen der Ritterschaft («*Actum* Braunschweig auf der Fürstl. Dom Propstey bey der Versammlung der *Curie* der Löbl. Ritterschaft den ...ten 17...») (Protokoll des Landsyndikus), zitiert: *Actum, Domprobstei, Ritterschaft 17....*

Einleitung.

Während der Regierung Karls I, Herzogs von Braunschweig[1]), hatten eine verschwenderische Hofhaltung, kostspielige Versuche auf dem Gebiete des «Staatsindustriewesens[2])», schliesslich der Siebenjährige Krieg die Finanzen völlig zerrüttet[3]).

Verschiedentlich hatte sich der Herzog schon um Hülfe an die Stände gewandt. So war ihm auch im Sommer 1768 von den Ausschüssen[4]) ein Kapital von 150000 Talern geliehen worden. Da die Stände aber diese Beihülfe nur unter der Bedingung geleistet hatten[5]), dass die finanzielle Notlage der Regierung vor der gesamten Landschaft zur Sprache kommen sollte, so sah der Herzog sich genötigt, einen allgemeinen Landtag zu berufen. Die Ausschreiben[6]) entboten die Stände zum zweiten Dezember nach Braunschweig.

Von der Prälatur wurden die Vertreter von neun Stiftern und Klöstern geladen[7]).

[1]) Karl I, geboren am 1. August 1713, regierte seit 1735, gestorben am 26. März 1780 (vgl. Zimmermann: A. D. B. Bd. 15 S. 266 ff.). [2]) Zimmermann: A. D. B. Bd. 32 S. 436. [3]) Rhamm: Die Verfassungsgesetze des Herzogt. Braunschweig. 2. Aufl. S. 17. [4]) Über die Zusammensetzung und Kompetenz der Ausschüsse vgl. Rhamm: Die Verfassungsgesetze des Herzogtums Braunschweig. 2. Aufl. S. 12 u. S. 19. — Manecke: Kur- und fürstlich Braunschweig-Lüneburgsches Staatsrecht S. 301 ff. [5]) «*Actum* Braunschweig im Landschaftlichen Hause bey einer *extraordinairen* Landschaftlichen *Conferenz* den 27. *Julii* 1768». (Prot. des Landsyndikus) — (L. R. Schatzprotokolle Bd. 20 S. 271 ff.). [6]) Zum grössten Teil datiert vom 2. November 1768. [7]) Es waren zitiert: Die Äbte der Klöster Königslutter, Amelungsborn und Riddagshausen, der Decanus des Stifts St. Blasii in Braunschweig,

Von der ritterschaftlichen Kurie hatten ursprünglich nicht alle Rittergutsbesitzer Ausschreiben erhalten; diejenigen, welche ausserhalb des Herzogtums wohnten oder in fremden Diensten standen, waren nicht berufen. Ebenso hatte die Regierung an solche Rittersitze keine Ausschreiben versandt, die sich im Besitze von Frauen befanden. Es wurden jedoch schliesslich auch die zuerst Übergangenen geladen, nachdem einige Mitglieder aus dem engeren und grösseren Ausschusse um deren nachträgliche Zitation gebeten hatten[1]). So waren denn 46 Rittersitze vertreten, deren Besitzer, Adelige wie Bürgerliche, am 2. Dezember entweder persönlich erschienen waren oder, wie die Frauen, einen ihrer Mitstände mit der Abgabe ihrer Stimme und Wahrung ihrer Interessen beauftragt hatten[2]).

Die städtische Kurie zählte 9 Abgeordnete; die einzelnen geladenen Städte hatten als Vertreter ihren Bürgermeister oder ein sonstiges Mitglied ihres Magistrats entsandt[3]).

I. Die Eröffnung des Landtages[4]).

1) Die Eröffnungsfeierlichkeiten und die Verlesung der fürstlichen Proposition.

Ein gemeinsamer Gottesdienst sollte den Landtag einleiten[5]). Die Stände

sowie ein Kanonikus des dortigen Stifts St. Cyriaci, ferner die Pröbste des adeligen Damenstifts Steterburg, der Klöster Marienberg bei Helmstedt, St. Lorenz vor Schöningen und Frankenberg in Goslar. Nicht durch Ausschreiben geladen waren: das Stift Gandersheim «*reservatis hinc inde iuribus*»; das Kloster Marienthal wegen Vakanz der Abtwürde, ferner die Klöster Claus, Brunshausen, St. Ägidii, St. Crucis. (Designation beginnend mit den Worten: «Auf dem am 2. Dezember 1768 eröffneten Landtag sind erschienen»: L. H. A. Geh. Ratsregistratur VII, 439).

[1]) Das vom 29. November 1768 datierte Promemoria an das Ministerium hatten unterzeichnet: Johann Ernst Friedrich v. Hoym, Johann Leberecht von Bülow, Anton Wilhelm v. Honrodt, Friedrich August v. Veltheim. Ihr Gesuch war damit begründet, dass das Recht, den Landtagen beizuwohnen, den Gütern «anklebe» (— L. R. II D. 25 Vol. 1). [2]) Zu denen, die Bevollmächtigte entsandten, gehörte u. a. Herzog Ludwig Ernst, Generalkapitän der Niederlande, der als Komtur der Johanniterkommende Süpplingenburg der Landschaft angehörte. Der Herzog Ferdinand, der Feldherr des Siebenjährigen Krieges, war als Besitzer des adeligen Guts Fürstenau berufen. Er hatte den Landdrost v. Westphalen, seinen früheren Sekretär, bevollmächtigt. Weiter hatte die Herzogin Theresia Natalia, Äbtissin von Gandersheim, (geb. 4. Juni 1728, gest. 26. Juni 1778), Tochter Ferdinand Albrechts II, wegen ihres Guts Bornhausen eine Einladung erhalten. Sie liess sich durch ihren Oberhofmeister, den Grafen v. Schack, vertreten. (— «Auf dem am 2. Dez. 1768 eröffneten Landtag sind erschienen»: L. H. A. Geh. Ratsregistratur VII 439). [3]) Von den Städten des Herzogtums hatten Sitz und Stimme: Braunschweig, Helmstedt, Königslutter, Schöningen, Schöppenstedt, Holzminden, Gandersheim, Seesen und Stadtoldendorf (Designation der zum Landtag konvozierten Stände 1768). Wolfenbüttel gehörte der Landschaft nicht an (Rhamm: a. a. O. S. 12). — (Manecke: a. a. O. S. 300.) [4]) Die für diesen Abschnitt in Betracht kommenden Aktenstücke sind sämtlich, soweit sie nicht besonders gekennzeichnet sind, dem Aktenbande II D. 25 Vol. 1 der

versammelten sich also am Morgen des 2. Dezember im Braunschweiger Dome. Nachdem sich die Mitglieder des Ministeriums[1]) eingefunden hatten, erschien der Herzog Karl mit seinen Söhnen, dem Erbprinzen[2]) und dem Prinzen Leopold[3]), an der Spitze des Hofstaates. Darauf hielt der Abt Jerusalem[4]) die Landtagspredigt. Nach dem Gottesdienst begaben sich die Stände in gemeinsamem Zuge durch die von Zuschauern dicht besetzten Strassen zum damaligen fürstlichen Schlosse, dem Grauen Hofe. Dort wurden die drei Kurien vom Hofmarschall in den Audienzsaal geführt, wo sie der Herzog Karl auf einem Thronsessel unter einem Baldachin erwartete, umgeben von seinen Söhnen und den Räten des Ministeriums. Nachdem sich die Stände, nach Kurien geordnet, vor dem Herzog aufgestellt hatten, eröffnete in seinem Namen der Minister v. Schliestedt[5]) die Versammlung mit der Verlesung der fürstlichen Proposition[6]).

Nach einer kurzen Einleitung[7]) kam Schliestedt sogleich auf die augenblickliche tiefe Verschuldung der fürstlichen Kammer zu sprechen.

Wie er ausführte, liege deren Ursprung schon vor der Regierung des jetzigen Herzogs. Dieser habe daher bei seinem Regierungsantritt die landesherrlichen Einkünfte bereits sehr geschmälert vorgefunden. Dann aber sei die fürstliche Kasse sehr belastet durch ausserordentliche Ausgaben für die herzogliche Familie: grosse Summen wären erforderlich gewesen für die Versorgung mehrerer Witwen des fürstlichen Hauses, für die Ausstattung verschiedener Prinzessinnen, die teilweise — wie Schliestedt hervorhob — mit Königen vermählt seien. Viel sei auch für die standesgemässe Erziehung und Unterhaltung der zahlreichen Kinder und Geschwister des Herzogs verbraucht. Besonders führte der Minister dabei die übergrossen Kosten an, die durch die Verheiratung des Herzogs Anton Ulrich mit der russischen Prinzessin Anna entstanden seien[8]).

Landschaftlichen Registratur entnommen. [5]) Für die Darstellung der Eröffnungsfeierlichkeiten wurde ein unter den Akten der Landschaftlichen Registratur vorhandener Bericht benutzt: «Bei gehaltenem Landtage zu Braunschweig, den 2. *Dezbr.* 1768».

[1]) Es waren die Geheimräte v. Schliestedt, v. Praun und v. Münchhausen. [2]) Karl Wilhelm Ferdinand, geb. 1735, regierte seit 1780, gest. 1806 an seinen bei Auerstädt erhaltenen Wunden. [3]) geb. 1752, ertrank 1785 in der Oder bei Frankfurt. [4]) Johann Friedrich Jerusalem, Hofprediger und Erzieher des Erbprinzen, Abt von Riddagshausen, geb. 1709, gest. 1789. [6]) Heinrich Bernhard Schrader v. Schliestedt war geboren am 3. Oktober 1706, und starb am 19. Juli 1773. 1733 wurde er Sekretär des Herzogs Karl, 1735 Hofrat und Mitglied der Justizkanzlei, schliesslich 1754 Staatsminister (A. D. B. Bd. 32 S. 435 ff.) [6]) «Welchermassen der ....»; die der Landschaft ausgehändigte Abschrift der Proposition zeigt Siegel und Unterschrift des Herzogs. [7]) Es wurde darin hervorgehoben, dass den Gerechtsamen der Stände daraus kein Nachteil erwachsen solle, dass der Landtag nicht, wie hergebracht, an einen offenen Ort berufen sei. [8]) Anton Ulrich, geb. 1714, heiratete 1739 Anna (Elisa-

Aber trotz diesen grossen Ausgaben für das herzogliche Haus wären auch beträchtliche Summen für die Verbesserung des Landes aufgewandt. Der Minister erwähnte hier zunächst die Errichtung von Unterrichts- und Erziehungsanstalten, in den Städten sei die Polizei verbessert. Grosse Summen habe man ausgegeben, um die gewerblichen Erzeugnisse des Landes zu vervollkommnen. Vor allem wurde hier auf die Förderung hingewiesen, die die Leineweberei auf dem platten Lande erfahren habe; ferner seien Porzellanfabriken errichtet, Eisen- und Glashütten angelegt. Wie Schliestedt weiter bemerkte, sei schon ein Erfolg zu verspüren gewesen. Das Aussehen der Städte habe sich durch neue Bauten belebt. Im Handel sei der Umsatz und die Ausfuhr gestiegen: das Land sei aufgelebt.

Dann aber wäre der Krieg gekommen, der neue Summen verschlungen, das Land verwüstet, die Hülfsquellen der Kammer vernichtet hätte.

Schliesslich, erklärte der Minister weiter, habe man eine Besserung der Verhältnisse davon erwartet, dass man von England nach dem Frieden eine ausserordentliche Entschädigung für die Leiden des Krieges erhalte. Doch der unerwartete Tod Georgs II[1]) habe auch diese Hoffnung vernichtet.

Nach Schliestedts Ausführungen war nun durch alle diese Umstände die fürstliche Kammer in eine Schuldenlast geraten, deren Summe er ganz allgemein auf einige Millionen Taler angab. Aus dieser Notlage müsse die fürstliche Kammer befreit werden: das könne allein den Fürsten und sein Land vor den «herbesten» Auftritten retten.

Der Herzog und der Erbprinz hätten zwar schon begonnen, durch Einschränkungen und Ersparnisse beim Theater, bei Hof und Militär selbst ein tatkräftiges Beispiel zu geben, um zur Rettung des allgemeinen Kredits beizutragen. Damit aber wirkliche Hülfe geschafft würde, müssten die Stände der Kammer einen «erklecklichen» Teil der Schulden abnehmen. Um die schon stark belastete ständische Kasse, die Landrenterei, hierfür instand zu setzen, schlug Schliestedt vor, müsse man die Einkünfte der Landschaft erhöhen. Dies solle einerseits durch neue Auflagen geschehen, auf der anderen Seite würde man der Landschaft herrschaftliche Einkünfte überweisen.

Wie der Minister dann noch hervorhob, sei es einer «besondern Vorsehung» zuzuschreiben, dass der Landschaft ein grosses Kapital zu 4 Prozent verschafft werden könne. Diese überaus günstige Gelegenheit müsse aber bald benutzt werden, wenn sie nicht verloren gehen solle. Schliestedt legte

beth), die Tochter Karl Leopolds von Mecklenburg, eine Nichte der russischen Kaiserin Anna. Anton Ulrich starb in der Gefangenschaft 1775. Vgl. Brückner: Die Familie Braunschweig in Russland im 18. Jahrhundert.

[1]) gest. 25. Oktober 1760.

den Ständen nahe, ihre Einwilligung zur Anschaffung des erwähnten Kapitals zu geben und Deputierte zu ernennen, mit denen über die näheren Umstände verhandelt werden könne. Die Rede schloss mit der Bitte an die drei Kurien, sich möglichst bald über die gemachten Vorschläge zu äussern.

Daraufhin erbat der Landsyndikus Hartken[1]) für die Stände eine Frist von einigen Tagen, um über eine Erklärung auf die fürstliche Proposition beraten zu können[2]).

2) Die Erklärung der Stände, ihre Beantwortung durch Schliestedt.

Am 5. Dezember begannen die Beratungen der Stände[3]).

Zunächst berichtete[4]) der Landsyndikus vor den drei Kurien über einige vorläufige Massregeln, die der engere und der grössere Ausschuss in der jetzt vor den Landtag gebrachten Angelegenheit ergriffen hätten: im letzten Sommer wäre der fürstlichen Kammer aus der Landrentereikasse ein Vorschuss von 150000 Talern bewilligt, und um diese Summe zu beschaffen, hätten die Ausschüsse in Holland 135000 Gulden geliehen. Da man bei der bestehenden Notlage diese Unterstützung nicht habe verweigern können, würden die Stände gebeten, ihre Genehmigung zu diesen ausserordentlichen Schritten zu erteilen. Das vorgestreckte Kapital und dessen Verzinsung wäre durch einen herzoglichen Assekurationsschein sicher gestellt; die Zinsen würden monatlich von der Kammer an die Landrentereikasse ausgezahlt.

In seinem weiteren Vortrage, dessen Fassung vorher der engere Ausschuss genehmigt hatte[5]), brachte der Landsyndikus den Ständen noch einmal den wesentlichen Inhalt der fürstlichen Proposition in Erinnerung und setzte die Gesichtspunkte auseinander, nach denen die Erklärung abzufassen sein würde.

Es wurde festgesetzt, dass auf Grund dieses Referats jede Kurie ihre Beschlüsse in ein besonderes Votum fassen sollte, um dann aus den einzelnen Entwürfen eine gemeinsame Erklärung zusammenzustellen.

Die Ritterschaft beriet am 7. Dezember[6]); eine Vorbesprechung[7]) hatte dazu beigetragen, dass in den meisten Punkten bald eine Verständigung erreicht

[1]) Vgl. G. P. v. Bülow: Beiträge zur neuern braunschweig. Gesch. S. 50/51. Der Tätigkeit Hartkens als Landsyndikus werden hier einige sehr schmeichelhafte Worte gewidmet. [2]) Actum: Grauer Hof, 2. Dezember 1768. [3]) Actum: Domprobstei, 5. Dezember 1768. [4]) «*Propositio* an gesamte Löbl. Landschaft bey dem algemeinen Land-Tage zu Braunschweig, den 5ten *Dec.* 1768 *per me* Land-*Syndicum*». [5]) «*Actum*, Braunschweig, bei einer *extraordinair*en Landschaftl. *Conferenz*, den 4ten *Decembris* 1768» (Prot. des Landsyndikus). [6]) Actum: Domprobstei, Ritterschaft, 7. Dezember 1768. [7]) Bericht Westphalens an den Herzog Ferdinand vom 8. Dezember 1768 (L. H. A. Landschaft XXIX, 18).

wurde. Nur in der Frage, ob man sich sogleich wegen des angebotenen Kapitals in Verhandlungen einlassen solle, standen sich die Ansichten schroff gegenüber. Ein Teil der Kurie wollte sofort auf das Anerbieten der Regierung eingehen. Zu dieser Partei gehörten in erster Linie die Mitglieder des engeren Ausschusses: die drei Schatzräte v. Bötticher[1]), v. Hoym[2]) und v. Bülow[3]), sowie der Kammerpräsident v. Völker[4]). Der grössere Teil der Ritterschaft wollte sich jedoch zu nichts verstehen, ehe das Quantum der Kammerschulden, das man übernehmen sollte, sowie die näheren Umstände des offerierten Kapitals bekannt wären. Diese Meinung drang schliesslich durch, obgleich die Mitglieder des engeren Ausschusses alles versuchten, um die Versammlung zu ihrer Ansicht zu bekehren[5]). Der Landsyndikus erhielt also den Auftrag, ein gemeinsames Votum zusammenzustellen, durch das die Meinung der Mehrheit der Kurie wiedergegeben würde.

Am folgenden Tage wurde dieser Entwurf durchberaten[6]). Was das angebotene Kapital anging, so erhielt die ablehnende Antwort eine etwas weniger schroffe Form: wenn der unbekannte Kreditor der Landschaft das Kapital für 3 bis 6 Monate bereit halten wolle, so werde sie während dieser Zeit die Zinsen tragen, aber ohne nachher das Kapital nehmen zu müssen oder sonst irgendwie verpflichtet zu sein.

Obgleich v. Bötticher und v. Hoym nochmals verschiedene Änderungen durchzusetzen versuchten, wurde diese Fassung doch beibehalten und genehmigt[7]).

Da inzwischen auch die Prälaten und die städtischen Abgeordneten ihre Vota fertiggestellt hatten[8]), traten am 9. Dezember die Kurien zusammen[9]).

[1]) Just Heinrich v. Bötticher, Geheimer Rat und Hofrichter, ältester Schatzrat, Erbherr auf Helmstedt und Linden, geb. 1692, gest. 31. August 1769. («Auf dem am 2. Dezember eröffneten Landtag sind erschienen»: L. H. A. Geh. Ratsregistratur VII, 439. — Braunschweigische Anzeigen 69. Stück. September 1769). [2]) Johann Ernst Friedrich v. Hoym, Schatz- und Kammerrat, Berghauptmann, als Probst des adeligen Damenstifts Steterburg auch Mitglied der Prälatenkurie, geb. d. 4. November 1704, gest. 1780 (Handschriftl. Stammbaum der Familie v. Hoym. L. H. A.). — «Auf dem am 2. Dezember eröffneten Landtag sind erschienen»: (L. H. A. Geh. Ratsregistratur VII 439). [3]) Johann Leberecht v. Bülow, Oberhauptmann und Schatzrat, Herr auf Brunsrode, geb. 2. Oktober 1717, gest. 1800 (Familienbuch derer von Bülow S. 61). Einen Nachruf widmet ihm G. P. von Bülow in seinen Beiträgen zur neueren braunschweig. Geschichte S. 49. [4]) Anton Ulrich v. Völker, Kammerpräsident, Mitglied des engeren Ausschusses als Decanus des Stifts St. Blasii, gest. 1770 (Kneschke: Neues allgemeines Deutsches Adelslexikon, Bd. IX S. 400). [5]) Bericht Westphalens an Herzog Ferdinand vom 8. Dezember 1768 (L. H. A. Landschaft XXIX 18). [6]) Actum: Domprobstei, Ritterschaft, 8. Dezember 1768. [7]) Bericht Westphalens an Herzog Ferdinand vom 10. Dezember 1768 (L. H. A. Landschaft XXIX 18). [8]) Das Votum der Prälaten ist vom 6. Dezember, das der städtischen Deputierten vom 7. Dezember datiert. [9]) Actum: Domprobstei, 9. Dezember 1768.

Nach einer langen Beratung kam aus den drei Entwürfen eine gemeinsame Erklärung[1]) zustande.

Für die Einleitung war aus dem Votum der Prälaten die Bemerkung übernommen, dass man um so lieber dem Ausschreiben Folge geleistet habe, als seit 86 Jahren kein allgemeiner Landtag mehr berufen sei[2]). Auch bedauerte man, dass die Regierung die Landschaft nicht schon früher zugezogen hätte, ehe die Not so gross geworden wäre, die ja die Verschuldung früherer Zeiten bedeutend übersteige. Zwar erkannte man die vom Herzog verfügten Ersparnisse und seine Bemühungen um das Wohl des Landes an, wandte sich aber gleichzeitig gegen die eigentlichen Ursachen der augenblicklichen Not: man gab der festen Zuversicht Ausdruck, dass die einmal beim Hofstaat und Militär begonnenen Einschränkungen fortdauern und die Aufwendungen für das Land in Zukunft nicht die Kräfte der fürstlichen Kassen überschreiten würden; allein unter dieser Voraussetzung sei an eine dauernde Verbesserung der Verhältnisse zu denken.

Im übrigen genehmigten alle drei Kurien die vom engeren und grösseren Ausschuss ergriffenen Massregeln. Ebenso waren darin die Stände gleicher Meinung, dass man der fürstlichen Kammer helfen wolle, soweit es den Kräften des Landes zuträglich sei. Es wurde dabei aber zur Bedingung gemacht, dass die Stände ihre Gravamina vorbringen dürften, welche «*pari passu*» mit der eigentlichen Landtagsangelegenheit vorgenommen und vor dem Schluss der Verhandlungen abgetan werden sollten. Beides sollten bündige Rezesse sicher stellen. Auch wurde darum gebeten, der Landschaft eine neue Bestätigung ihrer Privilegien zu erteilen. Während die Stände sich somit zur Hülfe bereit erklärten, verlangten sie weiter: um eine durchgreifende Besserung herbeiführen zu können, solle die Regierung den jetzt versammelten Landtag von dem ganzen Umfang der Verschuldung in Kenntnis setzen. Diese Forderung war dem Votum der Ritterschaft entnommen, die ursprünglich auch noch verlangt hatte, man solle sich nicht eher auf die Instruktion und Wahl der Deputierten einlassen, bevor diese Auskunft erteilt sei. In der allgemeinen Erklärung bestand man jedoch auf dieser Bedingung nicht, sondern versprach, ohne weiteres Deputierte wählen und instruieren zu wollen.

Wie bei den Beratungen der ritterschaftlichen Kurie machte auch jetzt die

[1]) «Unterthänigste Erklärung treu gehorsamster Stände auf die von des gnädigsten Herzogs und Herrn Durchl. am 2ten *Decembr.* 1768 eröfnete Höchste Land Tages *Proposition*». Die Erklärung ist datiert vom 12. Dezember 1768 und trägt die Unterschriften der Mitglieder der drei Kurien. [2]) Der letzte allg. Landtag war 1682 ausgeschrieben (Rhamm: Die Verfassungsgesetze des Herzogtums Braunschweig 2. Aufl. S. 17).

grössten Schwierigkeiten die Frage, ob man in die Annahme des Kapitals willigen solle. Die Prälaten und die städtischen Abgeordneten sprachen sich dafür aus; besonders der Oberforstmeister v. Hoym, Kanonikus des Stifts St. Cyriaci, ein jüngerer Bruder des Schatzrats[1]), sowie der Bürgermeister von Helmstedt, Hofrat Lichtenstein[2]), boten alle Beredtsamkeit auf, um die Ritterschaft zu einer Erklärung zu bewegen, die den Wünschen des Hofes mehr entsprochen hätte[3]). Trotz allen Gegenvorschlägen liess sich jedoch diese Kurie auf nichts ein; sie fürchtete nämlich, sobald vom Landtag das Kapital bewilligt wäre, würde die Regierung ihn als nunmehr überflüssig entlassen. Hiermit würde aber keine dauernde Abhilfe geschaffen worden sein, sondern die alte Schuldenwirtschaft, der «jetzige Schlendrian», würde fortdauern[4]). Die Ritterschaft beharrte deshalb auf ihrem einmal gefassten Beschlusse und setzte gegenüber den beiden anderen Kurien durch, dass die Fassung ihres Entwurfs unverändert in die Erklärung übernommen wurde.

Im Beisein des Ministeriums und der Stände wurde diese Erklärung am 12. Dezember vom Landsyndikus Hartken vor dem Herzog und dem Erbprinzen verlesen[5]) und sogleich vom Minister v. Schliestedt beantwortet[6]), der unter der Hand schon von ihrem Inhalt Kenntnis genommen hatte[7]).

Zunächst dankte der Minister den Ständen im Namen des Herzogs für die zugesagte Hülfe und gab dessen Einwilligung zu den gestellten Bedingungen. Er hielt es für nötig, zu betonen, dass hauptsächlich der Krieg die Verschuldung herbeigeführt habe, und erklärte weiter, der Landtag sei deshalb nicht eher berufen, weil man erst den ganzen Umfang des durch den Krieg verursachten Schadens habe kennen lernen wollen. Auch sei die Hülfe der Stände erst unentbehrlich geworden, nachdem man vor kurzem erfahren hätte, dass auf eine ausserordentliche Kriegsentschädigung von Seiten Englands

[1]) Eduard August Anton v. Hoym: geb. am 4. Juli 1714, gest. 6. Dezember 1776, als Fürstlich Braunschweigisch-Lüneburgischer Geheimer Rat und Oberjägermeister (handschriftl. Stammbaum der Familie v. Hoym L. H. A.). [2]) Herzoglich Braunschweigischer Hofrat, Gerichtsschultheiss und erster Bürgermeister zu Helmstedt, Doktor der Rechte, geb. 17. Juli 1706, gest. 23. Jan. 1773 (Meusels Lexikon der vom Jahre 1750—1800 verstorbenen teutschen Schriftsteller. Bd. VIII S. 239 ff.). [3]) «Der Hofrath Lichtenstein *pererirte* zwar lange in *faveur* der *motiv*en, welche die beiden übrigen *Curi*en gehabt, richtete aber damit gar nichts auss.» (Bericht Westphalens vom 10. Dezember 1768. — L. H. A. Landschaft XXIX 18). «d. H. Geheime Cammer Rath von Hoym *Jun. recessirt*en als wenn er ein *Professor* war, suchte alle mögliche *persuasoria* herfür, um *Curiae Nobilium* auf andere Gedanken zu bringen. . . .» (Relation des Grafen v. Schack an die Herzogin Theresia Natalia vom 9. Dezember 1768. — L. H. A. Landschaft XXIX, 18). [4]) Bericht Westphalens vom 8. Dezember 1768 (L. A. H. Landschaft XXIX, 18). [5]) Actum: Grauer Hof, 12. Dezember 1768. [6]) Die Antwort Schliestedts ist enthalten in dem «*Extractus Protocolli* vom 12. *Dec.* 1768.» [7]) Bericht Westphalens vom 12. Dezember 1768 (L. H. A. Landschaft XXIX, 18).

nicht mehr zu rechnen sei. Die Bekanntgabe aller Schulden wurde abgelehnt mit der Begründung, dass dieses früher auch nicht Brauch gewesen sei. Auf den Vorschlag, dass die Regierung mit den begonnenen Einschränkungen fortfahren solle, ging Schliestedt nicht ein, sondern kam gleich auf das Kapital zu sprechen: wie er mitteilte, betrage es eine Million Taler; es sei zu 4 Prozent auf eine Reihe von Jahren zu haben und könne in Raten abbezahlt werden; der Kreditor, der vor dem Zustandekommen des Geschäfts nicht genannt sein wolle, würde sich mit seinem Kapital wahrscheinlich anderweitig verpflichten, wenn von der Landschaft nicht bald eine Entscheidung getroffen würde. Die Stände wurden deshalb mit der Bitte entlassen, ihre Deputierten auch in diesem Punkte den gemachten Vorschlägen entsprechend zu instruieren.

3) Die Instruktion und Wahl der Deputierten.

Bereits vor der Abgabe ihrer Erklärung hatte sich unter den Ständen eine allgemeine Spaltung vollzogen: auf der einen Seite standen die Anhänger der Regierung, die Prälaten und städtischen Abgeordneten, mit dem Kammerpräsidenten v. Völker, den beiden Hoyms und dem Hofrat Lichtenstein an der Spitze. Im Gegensatz zu ihnen zeigte die andere aus dem grössten Teil der adeligen Gutsbesitzer bestehende Partei dem Ministerium sehr wenig Entgegenkommen. Sie wollte bei der bevorstehenden Regelung der Regierungsfinanzen vor allem den ständischen Einfluss zur Geltung bringen, überhaupt den Rechten der Landschaft zu neuer Kraft verhelfen. Der Hauptvertreter dieser Ansicht war der frühere Hofrichter v. Veltheim.

Friedrich August v. Veltheim gehörte der braunschweigischen Ritterschaft als Besitzer des Küchenhofes in Braunschweig an. 1747 bis 1755 war er Präsident am Hofgericht in Wolfenbüttel, wurde aber auf sein Gesuch hin entlassen. Ein Stammbaum der Familie berichtet[1]), Veltheim habe sich als Mitglied der magdeburgischen und halberstädtischen Stände — er besass dort in der Gegend die Güter Aderstedt und Harbke — während des Siebenjährigen Krieges so ausgezeichnet, dass ihm Friedrich der Grosse einen Ministerposten angeboten habe. Veltheim hätte jedoch diesen Posten aus Gesundheitsrücksichten abgelehnt. Jetzt, bei dem Landtage, trat er wieder sehr hervor. Sicher war er der bedeutendste unter den Deputierten. Trotz seinem vorgeschrittenen Alter[2]) zeigte er noch grosse Arbeitskraft. Das beweisen zahlreiche von ihm verfasste Denkschriften. Es spricht aus ihnen eine genaue

[1]) Stammtafel der uradeligen Familie v. Veltheim 1861. o. O. [2]) Friedrich August v. Veltheim war geboren am 21. Oktober 1709 und starb am 19. April 1779 (Gothaisches genealogisches Taschenbuch der uradeligen Häuser 1907. S. 773).

Kenntnis der ständischen Verhältnisse, eine hohe Auffassung von den Pflichten als Landstand und ein ehrlicher und offener Charakter. Wie Veltheim als der eigentliche Vertreter des ständischen Gedankens erscheint, so war er auch der Führer seiner Partei, der adeligen Gutsbesitzer.

Diese nannten sich Patrioten und bezeichneten ihre Gegner als die Hofpartei[1]). Jetzt verschärfte sich dieser Gegensatz weiter.

Nachdem die drei Kurien am 12. Dezember vom Herzog entlassen waren, wurde verabredet, man wolle am folgenden Tage zusammenkommen[2]). Einige Stände verlangten, dass der Landsyndikus von der abgegebenen Erklärung sowie von der Antwort Schliestedts ihnen Abschriften geben solle. Als dem die Anhänger der Hofpartei widersprachen, kam es zwischen ihnen und den Patrioten noch im Vorzimmer des Audienzsaales zu einer heftigen Auseinandersetzung. Der Kammerpräsident v. Völker äusserte, es sei nicht ratsam, «dass dergleichen wichtige Sachen zu *publique* würden, auf der Strassen herumgeschlept und Tuten darausz gemacht würden[3])». Jetzt stieg die Erregung der Patrioten aufs höchste. Der Hofrichter v. Veltheim erklärte, er lasse sich nicht länger an der Nase herumführen; erhalte man die geforderten Abschriften nicht, so werde er weder am folgenden Tage erscheinen, noch fernerhin an den Verhandlungen teilnehmen; da die Mehrzahl der Ritterschaft ihm beipflichtete[4]), so schien die Hofpartei nachzugeben. Die Patrioten kamen deshalb auch zu der auf den 13. Dezember verabredeten Sitzung[5]). Aber erst, nachdem sie durchgesetzt hatten, dass ihrem Verlangen stattgegeben werden solle, kam es zwischen den beiden Parteien über die weiter zu ergreifenden Schritte zu einer Verständigung: der Landsyndikus Hartken erhielt den Auftrag, einen Entwurf für die Deputierteninstruktion zu machen und zwar unter Zugrundelegung von der des Landtages von 1682. Weiter wurde beschlossen, dass zunächst wieder jede Kurie für sich beraten und dann versucht werden solle, eine gemeinsame Instruktion zusammenzustellen[6]).

Dies gelang: die angenommene Fassung fusste auf dem Entwurfe des Landsyndikus[7]), war aber in vielen Punkten nach den Vorschlägen der Prälaten[8]) ergänzt.

[1]) Den folgendenAusführungen sind vor allem die Berichte Westpalens zugrunde gelegt. [2]) Actum: Grauer Hof, 12. Dezember 1768. [3]) Bericht Westpalens an Herzog Ferdinand vom 12. Dezember 1768 (L. H. A. Landschaft XXIX, 18). [4]) Relation des Grafen von Schack an die Herzogin Theresia Natalia, dat. v. 12. Dezember 1768. (L. H. A. Landschaft XXIX, 18). [5]) Actum: Domprobstei, 13. Dezember 1768. — Bericht Westphalens an Herzog Ferdinand vom 13. Dezember 1768. (L. H. A. Landschaft XXIX, 18). [6]) Die Vorberatungen der einzelnen Kurien fanden am 15. Dezember statt. Das Plenum trat am 16. Dezember zusammen. — Actum: Domprobstei, Ritterschaft, 15. Dezember 1768. — Actum: Domprobstei, 16. Dezember 1768. [7]) Der Entwurf umfasst 20 Artikel. Er

Die Instruktion[1]) umfasste 18 Artikel; zunächst[2]) wiederholte sie die von den Ständen bereits vorgebrachte Forderung, dass ihre Desideria und Gravamina «*pari passu*» mit dem «Hauptwerke» abgetan werden sollten. Auch wurden die Deputierten beauftragt, noch während des Landtages oder doch in unmittelbarem Anschluss daran eine landesherrliche Bestätigung der ständischen Privilegien durchzusetzen[3]).

Mit der «Verwilligung» beschäftigten sich die folgenden Artikel. Hierbei wurde vorausgesetzt, dass die bereits übernommenen 150000 Taler mit in Anrechnung kommen sollten[4]). Im übrigen überliessen es die Stände den Deputierten, festzustellen, wieviel Schulden die Landschaft übernehmen könne. Nur wurde bestimmt, dass alles bei einer Verzinsung zu 4 Prozent in 20 Jahren durch die zu bewilligenden ausserordentlichen Mittel wieder abgetragen sein müsste[5]).

Über diese verfügte die Instruktion, die neuen Auflagen hätten den Kräften des Landes «gemäss» zu sein[6]). Auch dürfe dadurch «*Commercium* und *Industrie*» nicht geschädigt und die ärmere Bevölkerung nicht zu sehr gedrückt werden[7]). Weiter wurde vom Herzog Bürgschaft verlangt, dass die an die Landschaft abzutretenden Kammerintraden im vollen Betrage auch wirklich einkommen würden[8]). Alle diese Gelder sollten in eine unter Aufsicht der Landschaft stehende Kasse fliessen; ebenso forderten die Stände für sich das Recht, durch den engeren Ausschuss die übernommenen Schulden zu verwalten[9]). Schliesslich wurde bestimmt, es sollten alle ausserordentlichen Massregeln «*ipso facto*» wieder ausser Wirksamkeit treten, sobald die übernommenen Schulden getilgt sein würden[10]).

Um eine durchgreifende Besserung der Verhältnisse herbeizuführen, verpflichtete die Instruktion die Deputierten, auch daraufhin zu wirken, dass künftig von der Regierung alle zwei Jahre dem engeren und dem grösseren Ausschusse darüber Bericht erstattet würde, wie weit die Kammer mit der Tilgung ihrer übrigen Schulden gekommen sei[11]). Ferner sollten die Deputierten mit dem Ministerium sich darüber verständigen, wie die Kammer vor neuen Schulden bewahrt werden könne. Auf zwei Punkte — die Stände hatten

trägt die Ueberschrift: «*Project* zur *Instruction* für die zu wählende *Deputirte*, verlesen bey Versammlung der Herren Stände in *Curia Nobilium*, den 15. *Dec.* 1768.» [8]) Das Aktenstück zeigt die Kopfnote von der Hand Hartkens: «*Ad Instructionem ex Curia Praelatorum.*» Es ist eine Abschrift des vom Landsyndikus verfassten Entwurfs. Die zahlreichen Verbesserungsvorschläge der Prälaten sind als Randnotizen eingetragen. Sie zeigen im allgemeinen die Handschrift des Hofrats Lichtenstein, einige wenige rühren vom Oberforstmeister v. Hoym her.

[1]) Sie ist datiert vom 17. Dezember und von allen Ständen nnterschrieben. [2]) Art. 1. [3]) Art. 2. [4]) Art. 10. [5]) Art. 3 und 4. [6]) Art. 5. [7]) Art. 5. [8]) Art. 6. [9]) Art. 7 und 8. [10]) Art. 11. [11]) Art. 13.

sie schon in ihrer ersten Erklärung in Vorschlag gebracht — machte die Instruktion noch besonders aufmerksam: die Regierung müsse mit den Einschränkungen bei der Kammer und im Militärwesen fortfahren; ebenso solle der Herzog bei seinen staats- und volkswirtschaftlichen Versuchen auf den Zustand der fürstlichen Kassen Rücksicht nehmen[1]). Auf jeden Fall aber sollten die Deputierten es zu erreichen suchen, dass man den Ständen als den «*consiliariis perpetuis patriae*» vorher Mitteilung machen würde, wenn die Kammer notgedrungen doch wieder neue Schulden machen müsse[2]).

Was die Kapitalfrage anging, so enthielt die Instruktion günstigere Bestimmungen[3]), als die Regierung nach der letzten Erklärung der Stände hätte erwarten können.

Dieser Umschwung wurde durch die Patrioten bewirkt: auf den Vorschlag[4]) des Hofrichters v. Veltheim beschlossen sie — weniger um dem Hof entgegenzukommen, als in der Hoffnung, im Besitze des Kapitals auf die Vorgänge des Landtags einen stärkeren Einfluss ausüben zu können — folgendes: die Landschaft solle das Kapital aufnehmen, doch auf eigene Rechnung und Gefahr, die Gelder während des Landtages in Händen behalten, um sie dann beim Schlusse der Verhandlungen dem Herzog ganz oder teilweise zur Verfügung zu stellen.

Auf dieser Grundlage fusste dann auch die endgültige, von sämtlichen Ständen genehmigte Fassung[5]). Es wurde vorausgesetzt, dass der Herzog alle Übermachungskosten sowie die Verzinsung, bis zur verbindlichen Übernahme der Kammerschulden beim Schluss des Landtages, tragen würde, dass das Kapital 15—20 Jahre unkündbar sei, und dass nach Ablauf dieser Frist nicht mehr als 100000 Taler auf einmal gekündigt werden könnten. Unter diesen Bedingungen erhielten die Deputierten die Erlaubnis, in die Annahme der Million zu willigen. Doch müsste das Kapital an die Landrentereikasse ausbezahlt werden und dort stehen bleiben, bis beim Schlusse des Landtages bestimmt sein würde, ob die Million ganz oder teilweise zur Bezahlung von Kammerschulden verwandt werden solle. Im letzteren Falle beanspruchten die Stände, über den Rest des Kapitals verfügen zu können. Schliesslich[6]) wies die Instruktion die Deputierten nochmals an, es durchzusetzen, dass die Wirksamkeit aller Beschlüsse des Landtages durch bündige Recesse sicher gestellt würde.

Über alle diese Punkte einigten die Stände sich ohne Schwierigkeiten;

[1]) Art. 12. [2]) Art. 13. [3]) Art. 9. [4]) Enthalten in dem Aufsatz: «Neuer Gedanke wegen Besprechung des angetragenen Darlehns *ad 1 Million* Thaler in *Louis d'or.*» Braunschweig, 15. Dezember 1768. [5]) Sie war den Vorschlägen der Prälaten entnommen. [6]) Art. 14, 15, 16.

nur bei den Schlussartikeln in der Frage, wie weit man den Deputierten Vollmacht geben könne, gelangten sie erst nach längeren Auseinandersetzungen zu einer Verständigung.

Die Patrioten[1]) vertraten dabei den Standpunkt, dass die Deputierten nur Vorverhandlungen führen und überhaupt keine bindenden Beschlüsse fassen könnten. In diesem Sinne hatte auch der Landsyndikus den betreffenden Artikel[2]) seines Entwurfes formuliert. Die Prälaten erklärten jedoch unter Zustimmung der städtischen Abgeordneten, für eine Instruktion reiche dieses nicht aus[3]). Ohne den Deputierten abschliessende Vollmacht gewähren zu wollen, sollten diese bei ihren Verhandlungen doch einen stärkeren Rückhalt haben. Darauf einigte man sich dahin, dass in einem Zusatz die Genehmigung der Stände für alle nach ihren Vorschriften unternommenen Schritte in Aussicht gestellt wurde[4]). Die Patrioten konnten um so eher dieses Zugeständnis machen, als die Deputierten zugleich streng an die Instruktion gebunden wurden: Angelegenheiten, die darin nicht vorgesehen waren, sollten erst bei der abermaligen Zusammenkunft aller Stände zur Verhandlung kommen[5]). Als letzter Artikel[6]) der Instruktion folgte dann die von den Patrioten durchgesetzte Bestimmung, dass alle Verhandlungen der Deputierten erst bei der zweiten Berufung der Stände durch deren Ratifikation Verbindlichkeit erhalten sollten[7]).

Am 17. Dezember wurde die Instruktion von allen Ständen unterschrieben[8]). Zugleich teilten die Prälaten die Namen ihrer Deputierten mit; es waren der Abt von Riddagshausen, Jerusalem, der Kammerpräsident v. Völker, sowie der Oberforstmeister v. Hoym. Die städtische Kurie hatte den Bürgermeister von Braunschweig, Koch, sowie den Hofrat Lichtenstein gewählt.

Während diese beiden Kurien ihre Wahlen — «etwas voreilig», wie ein Mitglied der Patriotenpartei meinte[9]) — schon vor Ausfertigung der Instruktion vorgenommen hatten, wählte die Ritterschaft erst jetzt ihre Deputierten. Nach dem Vorschlage des Hofrichters v. Veltheim[10]), der hier wieder seinen Ein-

[1]) So der Hofrichter v. Veltheim in seiner Denkschrift: «*Materialia* Zur *Instruction* für die Landtags *Deputirten.*» Braunschweig 15. Dezember 1768. Ähnlich auch schon der Hauptmann v. Cramm-Sambleben in einem von ihm am 7. Dezember übergebenen Votum. [2]) Art. 20. [3]) Actum: Domprobstei, 16. Dezember 1768. [4]) Art. 17. [5]) Art. 17. [6]) Art. 18. [7]) Die Instruktion liess den Deputierten bedeutend weniger Freiheit als die von 1682: diese band weder die Abgeordneten streng an ihre Bestimmungen, noch machte sie eine zweite Berufung aller Stände unbedingt notwendig, — Abschrift der Deputiertenінstruktion von 1682 (L. H. A. Landschaft XXIX, 18). [8]) Actum: Domprobstei, 17. Dezember 1768. [9]) Bericht Westphalens an Herzog Ferdinand vom 13. Dezember 1768. — L. H. A. Landschaft XXIX, 18. [10]) Enthalten in dem Aufsatze: «*Votum* Wegen Einrichtung der Wahl zu den Landtags-*Deputirten*» Braunschweig 13. Dezember 1768.

fluss geltend machte, hatte sie deren Zahl auf 9 festgesetzt, da von den beiden anderen Kurien ursprünglich je drei Deputierte gewählt waren[1]), und — wie der Hofrichter anführte — «die erste noch bis auf den heutigen Tag bestehende Einrichtung des Schatz-*Collegii*» bestimmte, dass die Ritterschaft gegenüber je einem Deputierten der beiden anderen Kurien drei Abgeordnete zu wählen hätte. Die Wahlen waren geheim. 43 Stimmzettel[2]) wurden abgegeben: unter den 9 Mitgliedern der Ritterschaft, die die meisten Stimmen erhielten[3]), stand an erster Stelle der Hofrichter v. Veltheim, der Wortführer der Patrioten. Ebenso zählte der grösste Teil der übrigen Gewählten zur gleichen Partei. Nur der Geheimrat v. Bötticher sowie der ältere v. Hoym[4]) waren entschiedene Anhänger Hofes. Die Wahl des letzteren hatten die Patrioten nicht erwartet[5]); er verdankte aber seine Ernennung zum Deputierten, ebenso wie v. Bötticher, im wesentlichen nur dem Umstande, dass er Schatzrat und Mitglied des engeren Ausschusses war.

Unter lebhafter Teilnahme der Bevölkerung hatte der Landtag seinen Anfang genommen. Jetzt waren mit der Wahl der Deputierten die Eröffnungsverhandlungen beendigt, und die Stände gingen bis zu ihrer abermaligen Berufung auseinander[6]).

II. Die Verhandlungen der Deputierten.

1) Das Programm der Regierung, die Aufnahme des holländischen Kapitals[7]).

Die Beratungen des Ministeriums mit den ständischen Abgeordneten wurden am 21. Dezember durch eine gemeinsame Konferenz in der fürstlichen Geheimen Ratsstube eröffnet[8]). Wie bei den meisten späteren Zusammenkünften, war auch jetzt der Erbprinz anwesend. Als eigentlicher Vertreter

[1]) Die städtische Kurie hatte anfangs ausser Koch und Lichtenstein noch den Bürgermeister von Königslutter, Kühne, gewählt. [2]) Hartkens Protokoll über die Wahl: «Wahl-*Tabelle pro Curia Nobilium*» Braunschweig 17. Dezember 1768. [3]) Es waren: v. Bötticher, v. Hoym senior, v. Bülow, Hauptmann v. Cramm-Sambleben, v. Honrodt, der Hofrichter v. Veltheim, der Geh. Legationsrat v. Veltheim-Destedt, v. Campe-Deensen, v. Westpalen. [4]) Westphalen nennt ihn «eine *Creatur* von Schliestedt.» (Bericht Westphalens an Herzog Ferdinand. Braunschweig 13. Dezember 1768. — L. H. A. Landschaft XXIX, 18). [5]) Bericht Westphalens an Herzog Ferdinand, Braunschweig 13. Dezember. L. H. A. Landschaft XXIX, 18. [6]) Auf Beschluss des engeren Ausschusses erhielt jeder gegenwärtig gewesene Landstand aus der Landrentereikasse Diäten und zwar 4 Taler pro Tag ausbezahlt. («*Actum* Braunschweig im Landschaftl. Hause bei einer *extraordinair*en Landschaftl. *Conferenz*, den 29. November 1768» (Prot. des Landsyndikus) — Prætorius-Harenberg, S. 64. [7]) Die für diesen Abschnitt benutzten Akten wurden, soweit sie nicht besonders gekennzeichnet sind, dem Aktenbande II D. 25 vol. 2 der Landschaftlichen Registratur entnommen. [8]) Actum: Geh. Ratsstube, 21. Dezember 1768.

der Regierung fungierte jedoch der Minister v. Schliestedt. Er führte allein das Wort — die übrigen Minister traten vollständig hinter ihm zurück —, wie überhaupt alles, was von der Regierung geschah, durch seine Hand ging. Schliestedt war eben «die eigentliche Seele der Staatsverwaltung[1])».

Jetzt, am 21. Dezember, machte er zunächst die Deputierten mit den Absichten der Regierung näher bekannt.

Er begann mit der Aufforderung, man wolle sich bei den bevorstehenden Beratungen frei und offenherzig entgegenkommen; im übrigen erwarte er, dass über die Verhandlungen Schweigen bewahrt werde. Was den «*modus tractandi*» angehe, so wolle man — dieses sei auch bei den früheren Landtagen der Geschäftsgang gewesen — in gemeinsamen Konferenzen die beiderseitigen Ansichten zu Protokoll geben.

Man erwarte die baldige Einsendung der Desiderien, die ja «*pari passu*» mit der eigentlichen Landtagsangelegenheit vorgenommen werden sollten, und wolle mit dieser heute beginnen.

Unter dem Siegel der Verschwiegenheit werde den Deputierten eröffnet, dass die Schulden der Kammer sich auf über 5 Millionen Taler — für das Land eine ungeheure Summe — beliefen; wie schon mitgeteilt sei, halte der Herzog ein auf die Einzelheiten eingehendes Verzeichnis aller Schulden für schädlich. Man würde jedoch diejenigen im Einzelnen angeben, welche der Landschaft überwiesen oder mit deren Mitteln getilgt werden sollten.

Es sei zwar unmöglich, sagte der Minister, die Kammer auf einmal von allen Schulden zu befreien; doch hoffe man dieses allmählich durch Sparsamkeit erreichen zu können. Auf jeden Fall aber müssten die Stände jetzt 3 Millionen Taler übernehmen.

Wie Schliestedt zugab, sei dieses für die schon sehr überbürdete ständische Kasse eine schwere Aufgabe. Deshalb sollten Ministerium wie Deputierte einen Entwurf darüber einreichen, wie alle nur denkbaren Hülfsquellen dem alleinigen Zwecke dienstbar gemacht werden könnten, der landschaftlichen Kasse neue Einkünfte zu verschaffen.

Ganz abgesehen vom Ausfall dieser Überlegungen, fuhr der Minister fort, sei aber die holländische Anleihe unbedingt notwendig. Er kam dabei auf eine von den Ständen in dieser Sache am 17. Dezember eingereichte und auf den Bestimmungen der Deputierteninstruktion fussende Erklärung[2]) zu sprechen: der Herzog sei mit den darin gestellten Bedingungen einverstanden, nur mache er eine Einschränkung: um die Kammer vor unnützen Zinsen

[1]) A. D. B. Bd. 32 S. 435. [2]) «Fernerweit unterthänigste Erklärung treugehorsamster Stände, das Anlehen einer *Million* Thaler betr.» Braunschweig, 17. Dezember 1768 (L. R. II D. 25 Vol. 1).

zu bewahren — sie hatte nach der Instruktion die Verzinsung bis zur Übernahme der Kammerschulden beim Schlusse des Landtages zu tragen —, solle das Kapital nicht bis dahin unbenutzt bei der Landrentereikasse stehen bleiben, wie die Stände verlangt hatten, sondern schon in nächster Zeit zur Schuldentilgung verwandt werden.

Zum Schluss betonte der Minister, dass er auf die gemachten Vorschläge, vor allem wegen des Kapitals, eine baldige Antwort erwarte.

Die Deputierten verabredeten sich jedoch am folgenden Tage[1]), diese Angelegenheit vorläufig beiseite zu setzen, dagegen alle nötigen Schritte einzuleiten, um die Desiderien sowie den von der Regierung erbetenen Entwurf sobald als möglich einreichen zu können.

Man war von ständischer Seite mit den Arbeiten hierfür beschäftigt, als am 13. Januar von Schliestedt ein Schreiben[2]) einlief, in dem er wegen der holländischen Anleihe nochmals zu einem baldigen Entschlusse mahnte: 600000 Gulden ständen schon zum 1. Februar zur Auszahlung an die Landrentereikasse bereit[3]). Hätte der Amsterdamer Bankier[4]), durch den das Geschäft vermittelt sei, nicht bis dahin die Zusage der Landschaft in Händen, so würde das Kapital kaum noch zu den bisherigen Bedingungen zu haben sein. Da Schliestedt im übrigen von dessen sofortiger Verwendung nichts mehr verlauten liess, so erteilten die Deputierten, unter Berufung auf ihre am 17. Dezember eingereichte Erklärng, die Einwilligung zur Aufnahme des Geldes[5]).

2) Der Entwurf der Deputierten, die Überreichung der Desiderien und die interimistische Zahlung[6]).

Inzwischen waren die Beratungen der ständischen Abgeordneten so weit gediehen, dass sie Mitte Februar einen Entwurf wegen der Rettungsmittel[7]) einreichen konnten.

Dieser war erst nach längeren Vorarbeiten zustandegekommen. Die ersten Schritte hatte dabei ein Teil der ritterschaftlichen Deputierten getan. Es war von ihnen ein Votum[8]) ausgearbeitet, wonach die Landschaft, wenn auch

[1]) Actum: Landschaft, 22. Dezember 1768. [2]) Schliestedt hatte an jede Kurie ein besonderes Schreiben gerichtet; das für die Ritterschaft bestimmte ist datiert vom 12. Januar 1769. [3]) Die 600000 Gulden wurden nach einem vom 28. Oktober 1769 datierten Promemoria des Landrentmeisters Bokelmann in 325000 Taler Kurant umgerechnet. Mehr Erfolg scheint die ursprünglich in Höhe von einer Million Taler geplante Anleihe nicht gehabt zu haben. [4]) Lüden & Comp. [5]) Promemoria der Deputierten an den Geh. Rat v. Schliestedt. Braunschweig, den 13. Januar 1769. [6]) Vgl. Anm. 7 auf S. 93. [7]) Promemoria der Deputierten ans Ministerium. Datiert vom 6. Februar, übergeben am 16. Februar 1769. [8]) Datiert vom 30. Januar. Es haben unterzeichnet: v. Honrodt, v. Veltheim-Destedt, v. Bülow, Schatzrat v. Hoym, v. Campe, v. Cramm.

nicht 3 Millionen, wie die Regierung verlangt, so doch 2 1/2 Million Taler auf folgende Weise übernehmen sollte: die Kammer müsse aus ihren Einkünften die nötigen Summen zur Verzinsung und Amortisation von einer Million abtreten, während die Landschaft die anderen 1 1/2 Millionen von den ihr neu zu schaffenden Einnahmen verzinsen und abtragen würde.

Vor allem sollte die «Generalkassenangelegenheit[1])» während des Landtages geordnet werden, und man hoffte darauf, — der ganzen Berechnung war ein Plan des Landrentmeisters Bokelmann[2]) zugrunde gelegt — dass hierbei die Landschaft ein vorgeschossenes Kapital von 615000 Talern zurückerhalten würde. Diese Summe sollte mit zur Deckung der 1 1/2 Millionen verwandt werden. Ausserdem war zu deren Verzinsung und Amortisation vorgeschlagen, die Steuer vom fremden und einheimischen Bier um das Doppelte des bisherigen Betrages zu erhöhen[3]). Ebenso sollte neben der Steuer von fremdem Branntwein[4]) die Weinakzise bedeutend erhöht werden[5]), und es war in Aussicht genommen, die bisher eximierten fürstlichen und landschaftlichen Beamten dieser Steuer zu unterwerfen, sodass nur die Ritterschaft und die Prälaten befreit bleiben sollten. Ferner beabsichtigte man das Fürstentum Blankenburg zu den Landeslasten mit heranzuziehen, und schliesslich war ausser der Errichtung einer Tontine vorgeschlagen, die bis 1770 laufende ausserordentliche Kontribution von 5/12 *Simplis*[6]) weiter auf 20 Jahre auszuschreiben. Durch diese neuen Hülfsquellen hoffte man alljährlich 83000 Taler aufzubringen, um so den Rest der 1 1/2 Millionen verzinsen und abtragen zu können. Man verlangte von der Regierung eine detaillierte Angabe der abzutretenden Kammerintraden und nahm nach den Bestimmungen der Deputierteninstruktion die Verwaltung der ganzen, auf 20 Jahre berechneten Einrichtung für die Stände in Anspruch.

Der Hofrichter v. Veltheim[7]) riet zwar davon ab, die 615000 Taler mit in Rechnung zu ziehen, weil deren Zurückerstattung grosse Schwierigkeiten machen würde. Trotzdem wurde aber das Votum der ritterschaftlichen De-

[1]) Die Kasse war angelegt worden, um die dem Lande durch den Siebenjährigen Krieg erwachsenen Schulden aufzubringen. Es war jedoch in dieser Sache bis jetzt noch nichts Wesentliches unternommen. [2]) Promemoria des Landrentmeisters Bokelmann an die Deputierten. Braunschweig, den 30. Januar 1769. [3]) Von der Biersteuer erhielt die Kammer zwei Fünftel, das Übrige kam der Landschaft zu, für die man jetzt einen Mehrertrag von über 42000 Talern erwartete. [4]) Pro Halbfass von 7 Talern 8 Pfennige auf 9 Taler 10 gute Groschen 8 Pfennige. [5]) Die «gewöhnl. Franz. Rhein- u. Moselweine» pro Ohm von einem Taler auf 7 Taler, die «feinen Italiänischen, Französschen etc.» von einem Taler auf 9 Taler 10 gute Groschen 8 Pfennige. [6]) Sie betrug nach der Berechnung des Landrentmeisters 23400 Taler. [7]) Sein Votum ist datiert vom 2. Februar 1769.

putierten von den übrigen Abgeordneten angenommen[1]) und als gemeinsame Erklärung der Deputation an das Ministerium eingereicht[2]).

Gleichzeitig übergab man einen Teil der äusserst zahlreichen Desiderien[3]). Diese zerfielen in «*generalia*», die von der gesamten Landschaft oder den verschiedenen Kurien eingereicht waren[4]) und in «*specialia*«, worin die einzelnen Stände ihre Wünsche und Beschwerden vorbrachten[5]).

Man beklagte sich in erster Linie über eine Vernachlässigung der politischen Rechte: die Landschaft sei bei den allgemeinen Landesangelegenheiten[6]) mit ihrem Rat und Gutachten nicht mehr gehört, so bei der Aufstellung des Militäretats, der Finanzierung der Kammer, der Abfassung und Revision der Landesgesetze. Man verlangte deshalb eine Bestätigung der Privilegien, um alle Rechte der Stände wieder zu voller Geltung zu bringen[7]).

Neu war die Forderung — auf ihre Bedeutung war schon gleich bei der Eröffnung des Landtages verschiedentlich hingewiesen[8]) —, dass von jetzt ab alle fünf Jahre ein allgemeiner Landtag stattfinden möchte[9]). Auch sollte in einer Instruktion festgesetzt werden, in welchen Fällen künftig der engere oder grössere Ausschuss oder die ganze Landschaft zusammentreten müsste[10]). Besonders wurde Klage erhoben, dass bei der in den Jahren 1758 und 1759 ausgeschriebenen «Vorschusssteuer[11])» die Stände nicht befragt seien: künftig sollte bei ähnlichem Anlass stets ein allgemeiner Landtag berufen werden oder doch die nachherige Ratifikation der gesamten Landschaft nötig sein[12]).

Im übrigen waren alle drei Stände und deren einzelne Mitglieder darauf bedacht, ihren Sonderrechten, wo sie auf irgend eine Weise geschmälert schienen, zu neuem Ansehen zu verhelfen. So überwogen bei vielen von den vorgetragenen Desiderien rein persönliche oder lokale Gesichtspunkte. Ein grosser Teil der Forderungen vertrat aber auch das allgemeine Interesse des Landes.

[1]) Actum: Landschaft, 4. Februar 1769. [2]) Der Hofrichter v. Veltheim hatte seine Unterschrift verweigert, weil — so schrieb er in dem Konzept zu dem Promemoria ans Ministerium vom 6. Februar — auf seine Ratschläge keine Rücksicht genommen wäre. [3]) Das Begleitschreiben ist wie der Entwurf vom 6. Februar datiert. (LR. II D. 25 Vol. 3). Die Desiderien sind in vollständiger Fassung enthalten: L. R. II D. 25 Vol. 5. [4]) Es waren 61 *Desideria generalia trium Curiarum.* Ausserdem hatten die Prälaten und die städtische Kurie je 11, die Ritterschaft 28 Generalia eingereicht. [5]) Die Specialia — sie zählten über 100 — entfielen zum grössten Teil auf die Ritterschaft. Einige Specialia wurden nachträglich noch für Generalia erklärt. [6]) «Bey den den *statum publicum* betreffenden Angelegenheiten». Des. gen. 50. [7]) Des. gen. 50. [8]) So vom Landdrost v. Westphalen in seinem am 7. Dezember 1768 übergebenen Votum. Ebenso der Hofrichter v. Veltheim bei der gleichen Gelegenheit. (L. R. II D. 25 Vol. 1). [9]) Des. gen. 50. [10]) Des. gen. 50. [11]) Die Steuer wurde so genannt, weil die Regierung ursprünglich die Zurückerstattung der einkommenden Gelder versprochen hatte. Dieses war aber unterblieben. [12]) Des. gen. 32.

Die Stände beschwerten sich über die während des Siebenjährigen Krieges und nachher vorgenommene Reduktion der Münze[1]), über Missstände, die beim fürstlichen Leihhaus in Braunschweig eingerissen waren[2]), über den teilweise noch bestehenden Mühlenzwang[3]); die Rittergutsbesitzer forderten eine Feuerlöschordnung für das platte Land[4]). Neben der Bitte um eine neue Festsetzung der landschaftlichen Gefälle[5]) figurierten Vorschläge, um die 1746 von der Regierung begonnene «General-Landes-Vermessung» endlich zum Abschluss zu bringen[6]). Zugleich sollten die Kontributionskataster neu geordnet werden[7]). Man verlangte eine Revision der Polizeigesetze[8]), Einschränkung des Bettelunwesens auf dem Lande[9]) und Verbesserungen im Justizwesen. Es wurde Beschwerde geführt über zu hohe Gerichtskosten, über die Langsamkeit der Rechtspflege, besonders bei den Untergerichten, für die man eine neue Gerichtsordnung verlangte. Auch bat man darum, der Herzog möge nicht in den Gang der Prozesse eingreifen, sondern der Justiz «ihren stracken Lauff» lassen[10]). Die Städte forderten sogar ein Landesgesetzbuch in deutscher Sprache[11]). Besonders bemerkenswert ist die Vorstellung wegen der allgemeinen Wegebesserung[12]). Das Unternehmen war von der Regierug im Jahre 1751 begonnen, dann aber ins Stocken geraten. Die Deputierten überreichten jetzt sorgfältig ausgearbeitete Vorschläge, wonach der Wegebau unter ihrer eigensten Mitwirkung energisch und nach einem einheitlichen Plane in Angriff genommen werden sollte. Die Mitglieder der Ritterschaft wollten persönlich die Aufsicht über den Bau der in der Nähe ihrer Güter liegenden Strassen übernehmen. Zuerst sollten die grossen Heerstrassen nach den Nachbarterritorien, dann die weniger wichtigen im Inneren des Landes in Angriff genommen werden. Wenn irgend möglich, wollten sie nur Chausseen gebaut wissen. Die Arbeit sollte nicht durch Hand- und Spanndienste geleistet, sondern nach Möglichkeit verdungen werden. Schliesslich wurde zur Unterhaltung der neuen Strassen die Errichtung einer besonderen Kasse in Vorschlag gebracht. Ihr geistiges Interesse beweisen die Stände durch die von den Städten und Prälaten vorgebrachte Forderung nach einer Verbesserung des Schulwesens[13]) und durch ihre Vorschläge zur Hebung

[1]) Des. gen. 16. Ebenso die städtische Kurie in ihrem des. gen. 8. [2]) Hierüber war eine besondere Denkschrift eingereicht worden: «*Acta, Desideria und gravamina,* welche auf dem Landtage von 1768—1770 zwischen Herrn und Ständen hinsichtlich des Leihhauses sind verhandelt worden, betr.» L. R. XVI. 2. [3]) Des. gen. 41. [4]) Des. gen. 9 der Curia Nobilium. [5]) Des. gen. 27. [6]) Sie sind nachträglich eingereicht und datiert vom 12. April 1769. (St. A. Landtagsakten Bd. XXXII). [7]) Des. gen. 28. [8]) Des. gen. 21. [9]) Des. gen. 17 und 18. [10]) Des. gen. 8. [11]) Des. gen. 10 der städtischen Kurie. [12]) Sie ist datiert vom 29. April und am 1. Mai 1769 übergeben worden: «*Acta,* die Wegebesserung betr. 1750—1803» (L. R.B. a. 1. XVI). [13]) Des. gen. 8 der Prälaten, Des. gen. 5 der städtischen Kurie.

der Universität Helmstedt. Man beschwerte sich vor allem darüber, dass nicht alle Professorenstellen besetzt wären, und verlangte die Berufung tüchtiger Privatdozenten — das Desiderium spricht von «*privat-doctoribus* und *magistris*[1])» —.

Mit der Aufsetzung der Desiderien hatten die Deputierten bis in den März hinein zu tun gehabt — der Rest war am 13. März übergeben worden[2]) —, als vom Ministerium die Einladung zu einer zweiten Konferenz erfolgte[3]).

Hier[4]) ging Schliestedt zuerst auf verschiedene Desiderien ein, welche er ohne grössere Zugeständnisse im Sinne der Deputierten beantworten zu können glaubte. Dann trat der Minister mit seinen eigentlichen Absichten hervor.

Er schilderte zunächst die immer wachsende Verlegenheit der Kammer: da noch kein Ende der Verhandlungen abzusehen sei, müsse der Bankerott jeden Tag eintreten, wenn nicht die dringendsten Gläubiger unverzüglich befriedigt würden. Der Minister wies darauf hin, dass die in Holland aufgenommenen Gelder jetzt auf der Landrentereikasse unbenutzt lägen. Mit einer Bewilligung von 200000 Talern würde der Kammer geholfen sein.

Als die Deputierten mit der Antwort zögerten, da sie ihre Instruktion erst zu Rate ziehen müssten, wurde Schliestedt dringender: er könne sich nicht denken, dass eine Instruktion bestehe, die bestimme, «das Vaterland allenfalls zu Grunde gehen zu lassen, damit in Formalien nur nichts verwahrloset werde». Deshalb glaube er im Sinne der Deputierten zu handeln, wenn er dem Herzog eine baldige zusagende Antwort in Aussicht stelle.

In der Deputiertenversammlung am folgenden Tage[5]) bestätigten v. Völker und der Oberforstmeister v. Hoym, die beide der Kammer angehörten, die Grösse der Gefahr. Darauf kamen die Stände zur Überzeugung, dass man in diesem Falle von der Instruktion abweichen könne und müsse: gegen die Stimmen des Hofrichters v. Veltheim und des Landdrosts v. Westphalen[6]) wurde beschlossen, in die Auszahlung der 200000 Taler zu willigen[7]).

Hatte Schliestedt zunächst die Anleihe zustande gebracht, indem er scheinbar auf ihre sofortige Verwendung verzichtete, so konnte jetzt die Regierung «ohne völligen Ruin» dem Ende der Beratungen entgegensehen.

[1]) Des. gen. 7. [2]) Das beigefügte Schreiben ist datiert vom 7. März 1769 (L. R. II. D. 25. Vol. 3). [3]) Promemoria des Ministeriums an die Deputierten, datiert vom 16. März 1769. [4]) Actum: Geh. Ratsstube, 17. März 1769. [5]) Actum: Landschaft, 18. März 1769. [6]) Der erstere wollte von der Instruktion nicht abweichen, weil er an die Gefahr der Kammer nicht glaubte. Sein Votum ist datiert vom 18. März 1769. [7]) Das von der Deputation in dieser Sache ans Ministerium abgelassene Promemoria ist datiert vom 20. März 1769.

3) Verzögerung des Landtages. Der Entwurf der Regierung[1]).

In der nächsten Zeit, von Anfang April bis Ende Mai, wurde im wesentlichen nur wegen der Desiderien verhandelt. In mehreren Konferenzen[2]), nachher auf schriftlichem Wege — die Deputierten hatten zur Beschleunigung der Verhandlungen um schriftliche Resolutionen gebeten[3]) — erfolgten vom Ministerium die ersten Erklärungen auf die meisten Generalia[4]). Die Stände schickten stets unverzüglich ihre Repliken ein. Da diese aber unbeantwortet blieben, so kamen im Juni die Verhandlungen ins Stocken, zumal die Regierung auch wegen des Rettungswerks im Rückstand war; in einer Konferenz am 11. April[5]) äusserte Schliestedt sich zwar über verschiedene Punkte des ständischen Votums vom 6. Februar und stellte die Übersendung eines Entwurfs in Aussicht. Dabei blieb es aber. Deshalb reichten die Deputierten Anfang Juli ein Schreiben an den Herzog ein[6]), worin sie auf die Rückstände des Ministeriums aufmerksam machten — auf ihre Specialia und einige der wichtigsten Generalia hätten sie noch die ersten Antworten zu erwarten — und um Beschleunigung der Verhandlungen ersuchten. Diese Bitte blieb unbeantwortet. Am 20. Juli erfolgte aber vom Ministerium der längst angekündigte Entwurf[7]).

Hiernach hoffte man durch landschaftliche und Kammer-Intraden jährlich 186000 Taler aufzubringen.

Die neuen Einkünfte der Kammer bestanden in erster Linie aus einer erhöhten Akzise auf Tabak, Kaffee, Tee, Zucker, Gewürze, Austern und Neunaugen[8]). Ausserdem plante man eine Schlachtviehakzise[9]). Alle diese Auflagen sollten sowohl in Braunschweig und Wolfenbüttel, wie im übrigen Lande erhoben werden[10]). Dazu kam noch eine Belastung der «ausländischen Ellenwaren» und der ausser Landes gehenden Wolle. Schliesslich beabsichtigte man eine besondere Besteuerung der Juden und wollte in Braunschweig und Wolfenbüttel eine Abgabe von Brennholz erheben.

[1]) Vgl. Anm. 7 auf S. 93. [2]) Am 29. u. 31. März, sowie am 1. April 1769. [3]) Promemoria der Deputierten ans Ministerium. Braunschweig 7. April 1769. (L. R. II D. 25 Vol. 3). [4]) Es waren nicht beantwortet: die Desideria generalia 48, 49, 50; ferner die Vorstellungen wegen des Leihhauses, der Landesvermessung und der Wegebesserung. [5]) Actum: Geh. Ratsstube, 11. April 1769. [6]) Das Promemoria ist datiert vom 4. Juli 1769 (L. R. II D. 25 Vol. 3). [7]) Promemoria des Ministeriums an die Deputierten, «Die zu Verzinsung und Bezahlung der Theils von löblicher Landschafft zu übernehmenden, Theils der Fürstlichen *Cammer* verbleibenden Schulden erforderliche *Fonds* betreffend». Braunschweig, 7. Juli 1769. [8]) Die Abgaben sollten zum Teil direkt von den Konsumenten erhoben, «auf die Köpfe gelegt» werden. [9]) Sie war in Braunschweig und Wolfenbüttel bedeutend höher als in den übrigen Städten und auf dem platten Lande. [10]) Die fürstliche Kammer hatte bisher nur aus Wolfenbüttel und Braunschweig Einkünfte von der Akzise bezogen.

Die von den Deputierten vorgeschlagenen Auflagen wurden zum Teil noch erhöht[1]). Neu war vor allem die beabsichtigte Unterwerfung der Prälaten und der Ritterschaft unter die Biersteuer und Weinakzise[2]).

Die Regierung hatte den ganzen Plan auf drei Millionen angelegt: eine Million sollte die Landschaft übernehmen, mit den Einkünften der neuen Biersteuer verzinsen und mit 23 000 Talern, die man von der ausserordentlichen Kontribution erhoffte, in 24 Jahren abtragen. Für die beiden anderen Millionen hatte die Kammer die Mittel zur Verzinsung zu überweisen. Hier ging man noch über 24 Jahre hinaus, da für die Amortisation zunächst nur 24000 Taler vorgesehen waren. Doch hoffte man diesen Fond durch die Einkünfte der beabsichtigten Tontine[3]) und durch die Veräusserung von Kammergütern zu vermehren. Die von den Ständen in Rechnung gesetzten 615000 Taler waren nicht berücksichtigt.

Der Plan wurde mit der Bitte um eine baldige Begutachtung übergeben. Die Deputierten teilten aber dem Ministerium mit[4]), dass sie durch ihre Instruktion vor Erledigung ihrer rückständigen Desiderien verhindert wären, sich zu äussern.

Sie machten sich jedoch daran, die vom Ministerium vorgeschlagenen Auflagen auf ihre Durchführbarkeit und Rentabilität zu prüfen.

Über diesen Beratungen verging der August, und der September neigte sich seinem Ende zu, ohne dass vom Ministerium etwas wegen der Desiderien geschehen war.

Unter der Mehrzahl der Deputierten, besonders den Angehörigen der Ritterschaft, entstand hierüber eine allmählich immer wachsende Missstimmung[5]). Sie setzten daher am 2. September[6]) einen Beschluss der Deputation durch, jedem, dem Herzog und dem Ministerium, eine Beschwerdeschrift zu überreichen. Hierin sollte erklärt werden, dass man mit den Arbeiten über den Entwurf der Regierung fertig wäre, sich aber über das Resultat der Beratungen nicht eher äussern könnte, als bis von der Regierung die rückständigen Antworten erfolgt sein würden. Vorläufig bäte man um die Erlaubnis, auf 14 Tage auseinandergehen zu dürfen.

[1]) Nämlich die Abgabe von fremdem Branntwein, sowie die Weinakzise. Diese war pro Ohm noch um 8 gute Groschen höher als im Vorschlag der Deputierten angesetzt. [2]) Die Ritterschaft nnd die fürstlichen Beamten sollten allerdings pro Ohm nicht 7, sondern nur 5 Taler entrichten. [3]) Die vorgeschlagene Tontine war mit einer Lotterie verbunden. Es sollte dadurch eine Million Taler aufgebracht werden. Der Plan hierfür wurde den Deputierten am 11. April vom Ministerium zugestellt. Er war verfasst vom Kammerrat Oeder, der Hofrat Unger hatte dazu «Anmerkungen» gemacht. [4]) Promemoria der Deputierten ans Ministerium. Braunschweig, 28. Juli 1769. [5]) Votum des Hofrichters v. Veltheim. Braunschweig, 28. September 1769. [6]) Actum: Landschaft, 28. September 1769.

Die beiden Schriftstücke[1]) kamen jedoch nicht zur Absendung. Der Kammerpräsident v. Völker hatte ihre Ausfertigung zu verzögern gewusst. Inzwischen kam die Regierung den Ständen mit einer Einladung zu einer Konferenz zuvor[2]).

Diese fand am 2. Oktober statt[3]). Schliestedt teilte hier mit: der Herzog habe in einem Reskript[4]) ans Ministerium sein Missfallen über den bisherigen geringen Fortgang der Verhandlungen ausgesprochen; der Landtag errege bereits das Aufsehen der Nachbarstaaten; schon über zehn Monate dauerten die Beratungen, wobei zwar ein guter Teil der Desiderien abgetan, aber wegen der eigentlichen Landtagsangelegenheit noch sehr wenig geschehen sei. Der Herzog habe befohlen, es sollten von jetzt ab anstatt des schriftlichen Verfahrens wieder Konferenzen, und zwar täglich vor- und nachmittags stattfinden, wobei man ein um den anderen Tag Rettungsmittel und Desiderien vornehmen würde.

Wider die Erwartung des Ministeriums erklärten aber die Deputierten, dass sie so ohne weiteres in diese Abänderung des «*modus tractandi*» nicht einwilligen könnten. Sie verlangten eine Frist zur Abgabe einer Antwort, die ihnen, wenn auch widerstrebend, von Schliestedt gewährt wurde.

Am folgenden Tage[5]) liessen dann die Abgeordneten dem Herzog eine Denkschrift[6]) überreichen, in der sie darauf hinwiesen, dass die Schuld an der Verzögerung der Verhandlungen durchaus nicht bei ihnen zu suchen sei. Am besten ginge das aus den Landtagsakten hervor. Auch beweise das ihre beigefügte Erklärung vom 28. September, deren Absendung nur durch die Einladung zur Konferenz verhindert sei.

Mit den vorgeschlagenen täglichen Beratungen erklärten die Stände sich einverstanden, machten aber zur Bedingung, dass ihnen zur Abgabe ihrer Antwort jedesmal die nötige Zeit gelassen werden möchte. Sie baten darum, mit den rückständigen Desiderien zu beginnen[7]).

Daraufhin erfolgten am 4. Oktober vom Ministerium die Erklärungen auf einige noch nicht behandelte Generalia[8]). Am anderen Tage wollte die Regierung über das Rettungswerk beraten, musste aber den Deputierten nach-

[1]) Sie sollten in einer Deputiertenversammlung am 29. September unterzeichnet werden. Auf Veranlassung des Kammerpräsidenten v. Völker wurde dann diese Sitzung verschoben. (Promemoria des Landsyndikus an die Deputierten, Braunschweig, 28. September 1769). [2]) Promemoria des Ministeriums an die Deputierten, Braunschweig, 30. September 1769. [3]) Actum: Geh. Ratsstube, 2. Oktober 1769. [4]) Es ist datiert vom 30. September 1769. Das Konzept zeigt die Handschrift Schliestedts. (L. H. A. Geh. Ratsregistratur VII. 440). [5]) Actum: Landschaft, 3. Oktober 1769. [6]) Sie ist datiert vom 2. Oktober 1769. [7]) Promemoria der Deputierten ans Ministerium Braunschweig, 3. Oktober 1769. [8]) Actum: Geh. Ratsstube, 4. Oktober 1769.

geben, die zunächst alle Rückstände erledigt sehen wollten. Erst als dieses am 5. Oktober geschehen war[1]), — es wurden die Specialia beantwortet — und man sich der «Parität»[2]) immer mehr näherte, kamen die Rettungsmittel zur Verhandlung. Die Stände verhielten sich hier gegenüber den meisten Vorschlägen der Regierung ablehnend.

Die Einkünfte der Landrenterei wollten sie allein nach den Vorschlägen ihres Entwurfs vom 6. Februar bestimmt wissen und über den darin festgesetzten Betrag von 83 000 Talern nicht hinausgehen. Nur mit einer Veränderung der Branntweinakzise erklärten sie sich einverstanden[3]). Vor allem lehnten sie eine Heranziehung der Prälaten und Ritterschaft zur Biersteuer und Weinakzise entschieden ab.

Was die für die Kammer geplanten Einkünfte anging, so wollten die Stände allein eine höhere Auflage auf den Tabak gelten lassen; sonst wiesen sie jede Akzise, besonders den Fleischlizent für die Landstädte und das platte Land, zurück, da hier schon die Kontribution aufgebracht werden müsste. Weiter baten sie darum, dass bei der Festsetzung der Akzisen für Braunschweig und Wolfenbüttel auf das Gedeihen des dortigen Handels und Gewerbes alle mögliche Rücksicht genommen werden möchte. Nur unter dieser Bedingung würde die Regierung ihre Einwilligung erhalten. Überhaupt erklärten sie, sie könnten nur über einen Entwurf verhandeln, der den in der Instruktion vorgeschriebenen Termin von 20 Jahren nicht überschreiten würde; auch müsste das Kapital, das die Landschaft übernehmen sollte, in dieser Zeit von den 83 000 Talern verzinst und amortisiert werden können.

In mehreren Konferenzen[4]) versuchte Schliestedt in allen diesen Punkten die Stände zur Nachgiebigkeit zu bringen, aber vergebens: Diese wollten erst die Generalkassenangelegenheit geordnet, ihre Desiderien abgetan und die Privilegien bestätigt sehen[5]). Die Regierung setzte deshalb das Rettungswerk vorläufig beiseite und machte sich an die anderen Angelegenheiten.

4) Die Generalkassenangelegenheit und die Kopfsteuer[6]).

Schon in ihrem Entwurf vom 6. Februar baten die Deputierten um Ord-

[1]) Actum: Geh. Ratsstube, 5. Oktober 1769. [2]) «*Votum* Bey der *Conferenz* im Landschaftl. Hause den 6ten *Octobr.* 1769.» Braunschweig, 6. Oktober 1769. F. A. v. Veltheim. [3]) Dieses geschah schon im September. Hiernach sollte die Akzise von ausländischem Branntwein pro Halbfass nur 9 Taler 8 gute Groschen 8 Pfennige betragen, — die Deputierten hatten 9 Taler 10 gute Groschen 8 Pfennige vorgeschlagen — dafür sollte aber der einheimische Branntwein pro Halbfass statt mit 5 Talern mit 6 Talern 16 guten Groschen verakzisiert werden. (Promemoria der Deputierten ans Ministerium. Braunschweig, 21. September 1769). [4]) Am 6., 11. und 26. Oktober. [5]) Diese Ansicht sprach der Hofrichter v. Veltheim schon in einem am 4. Juli übergebenen Votum aus (L. R. II D. 25 Vol. 3). [6]) Die für diesen Abschnitt benutzten Akten gehören, soweit sie nicht besonders

nung der Generalkassenangelegenheit[1]). In der Folge wurde ihnen vom Ministerium ein Verzeichnis der Schulden dieser Kasse[2]), und als man dieses nicht ausreichend fand, die vom August 1757 bis Ende 1762 geführte Generalkassenrechnung zur Einsicht übergeben[3]). Hiernach beliefen sich die Schulden der Kasse — mit Inbegriff der «Vorschussgelder[4])» in Höhe von 168187 Taler — auf über 1300000 Taler[5]). Die Landrenterei hatte davon allein 615000 Taler zu fordern, während auf die fürstlichen Kassen[6]) 274349 Taler entfielen. An dem Rest waren verschiedene Städte[7]), mehrere Ämter und Gerichte[8]), sowie Privatleute[9]) beteiligt.

Zunächst[10]) wurden die Rechnungen von einigen Deputierten zusammen mit einem Vertreter der Regierung[11]) genau geprüft und alle unberechtigten Forderungen gestrichen.

Trotzdem schien es unmöglich, die ganze Summe aufzubringen; deshalb gab die Kammer ihre dargeliehenen Gelder bis auf 142000 Taler preis und schlug vor, die Landrenterei sollte sich mit einer Entschädigung von 200000 Talern begnügen. Wenn weiter die Vorschussgelder nicht zurückbezahlt würden, so könnten die noch übrigen 618000 Taler durch eine Kopf- und Feuerstellensteuer aufgebracht werden[12]).

Zu der geplanten Kopfsteuer[13]) waren die Mitglieder der Ritterschaft für ihre Person und ihre Familie nicht mit herangezogen, da sie sich zu einer ausserordentlichen Beihilfe von 20000 Talern[14]) bereit erklärt hatten.

gekennzeichnet sind, dem Aktenbande XXVIII der Sammlung von Landtagsakten im Städtischen Archiv in Braunschweig an.

[1]) Vgl. die Anm. 1 auf S. 96. [2]) Der «*Extract* der auf der *General-Casse* haftenden Schulden» war am 19. Juli überreicht. [3]) Das Begleitschreiben ist datiert vom 10. August 1769. Der Rechnung war ein «*Summari*sches Verzeichnis der auf der *General-Casse* haftenden Schulden» beigefügt. [4]) Diese waren auf Grund der 1758/59 anlässlich des Krieges ausgeschriebenen sogenannten Vorschusssteuer eingekommen. Vgl. Anm. 11 auf S. 97. [5]) Genau: 1388680 Taler. Die folgenden Angaben stützen sich auf das «*Summari*sche Verzeichnis». [6]) Es waren vor allem die Berghandlungskasse und die fürstliche Münze. [7]) Braunschweig, Wolfenbüttel, Helmstedt, Seesen, Gandersheim, Holzminden, Stadtoldendorf und Eschershausen. Die Forderungen beliefen sich an Kapital auf 67257 Taler. Dazu kamen noch die Zinsen in Höhe von 19921 Talern. [8]) Sie lagen sämtlich in der Wesergegend. An Kapital hatten sie 114173 und an Zinsen 40037 Taler zu bekommen. [9]) Auf sie entfielen 71192 Taler. Dazu kamen noch 2836 Taler Zinsen. [10]) Das Resultat dieser Untersuchungen war niedergelegt in der Denkschrift «Der *special*en Land-Tags-*Deputation Relation in pleno* den 19ten *September* 1769, die *General-Casse* und darauf noch haftende Schulden betreffend» (L. R. II D. 25. Spezialakten). [11]) Hofrat Unger. [12]) Promemoria des Ministeriums an die Deputierten. Braunschweig, 19. Dezember 1769. [13]) Für diese Darstellung wurden folgende Aktenstücke benutzt: «Plan zur Aufbringung einer Summe von 182000 Thalern durch eine einzige Kopf-Steuer» Braunschweig 9. Dezember 1769. «*Instruction* wie die gegenwärtige Kopf-Steuer zu beschreiben.» (Ohne näheres Datum). [14]) Die Ritterschaft wollte diese Summe in 3 Jahren nach dem Fusse der Rittermatrikel auf-

Man hoffte durch die Steuer 182000 Taler zu beschaffen, und zwar sollte dieses in zwei Hauptklassen geschehen.

Zur ersten Klasse gehörten zunächst die fürstlichen, landschaftlichen und städtischen Beamten; sie hatten vom Gehalt, wenn es unter 100 Taler betrug, 2 Prozent, sonst 8 Prozent zu entrichten. Weiter mussten die Geistlichen von ihren Präbenden[1]) 4 Prozent geben; auch hatten die Pächter von Kammer-, Kloster- und anderen Gütern das Pachtgeld mit 2 Prozent zu versteuern. Ausserdem mussten alle Dienstherren, auch die Mitglieder der Ritterschaft, für ihre Dienstboten eine Abgabe entrichten. Die gleiche Verpflichtung hatten die Handel- und Gewerbetreibenden für ihre Angestellten. Alles Dienstpersonal hatte man in Klassen[2]) eingeteilt und danach die Abgaben festgesetzt. Diese waren am niedrigsten für die Bauern, höher in Braunschweig als in den übrigen Städten und am stärksten für die Ritterschaft, die Beamten, Geistlichen und Pächter.

In der zweiten Hauptklasse sollten 132000 Taler dadurch beschafft werden, dass man von den Haushaltungen[3]) eine allgemeine Abgabe erhob; die zur ersten Klasse beisteuernden Personen konnten jedoch nur herangezogen werden, wenn sie ausser ihrem Gehalt oder ihrer Pachtung noch andere Einnahmequellen hatten. Ganz frei war ausserdem die Ritterschaft. Die einzelnen Haushaltungen hatte man nach der Höhe des Einkommens[4]) in Klassen eingeteilt. Die Abgaben waren für Braunschweig am stärksten — 100 Taler in der höchsten Klasse, 2 Taler in der niedrigsten — und für das platte Land schwächer als in den kleineren Städten: die oberste Klasse hatte hier 40, dort 25 Taler zu entrichten, die niedrigsten Klassen bezahlten gleichmässig 1 Taler 16 gute Groschen. Man rechnete in Braunschweig auf einen Ertrag von 40000 Talern, aus den übrigen Städten auf 18000 Taler und von dem platten Lande auf 74000 Taler.

Die Steuer sollte nur einmal erhoben werden; die Einschätzung der Steuerpflichtigen hatte durch die Obrigkeit zu geschehen.

bringen. Die zur Vorschusssteuer gezahlten Gelder sollten jedoch in Abrechnung kommen. («Anlage zu denen von Löblicher Ritterschaft des Herzogthums Braunschweig-Lüneburg-Wolfenbüttelschen Theils anstatt der Kopf-Steuer behuf der Krieges-Kosten verwilligten 20000 Thaler. *Anno* 1770»).

[1]) «Von ihren *Præbend*en und sonstiger *Kompetenz*». («Plan zur Aufbringung . . .»). [2]) Es waren 3 Klassen vorgeschlagen, und in den einzelnen Klassen die Abgaben für beide Geschlechter verschieden. [3]) Die Unverheirateten beiderlei Geschlechts — bei den Männern war ein Mindestalter von 30 Jahren vorgeschrieben —, wenn sie bemittelt waren oder «sonst ihren Umständen nach eine eigene Haushaltung haben könnten», sollten die Auflage mittragen. Arme Beamtenwitwen blieben frei; sonst war von einer Eximierung der Ärmsten nicht die Rede. (*«Instruktion . . .»*). [4]) Bei der «Beschreibung der Haushaltungen» sollte «vornehmlich auf die Nahrung und den Erwerb» gesehen werden. (*«Instruktion . . .»*).

Nach dem Plan für die Feuerstellensteuer[1]) beabsichtigte man von jeder Feuerstelle im Hause eine gleichmässige Abgabe zu erheben[2]). Dieses sollte alljährlich geschehen, bis die durch die Kopfsteuer nicht aufkommenden Gelder gedeckt sein würden.

Mit dem Vorschlage, dass die Landrenterei aus der Generalkasse nur 200000 Taler zurückerhalten sollte, erklärten die Stände sich einverstanden, auf eine Wiedererstattung der Vorschussgelder wollten sie aber nicht verzichten. Vor allem machten die städtischen Abgeordneten gegen die Feuerstellensteuer lebhafte Bedenken geltend. Deshalb kam Schliestedt mit neuen Plänen[3]). Zunächst sollten die fürstlichen Kassen auf den Rest ihrer Forderungen vorläufig[4]) verzichten. Weiter regte der Minister an, die Landrenterei möchte ihre 200000 Taler fallen lassen; 50000 Taler hoffe man durch eine sofortige Abzahlung[5]) und durch Streichung von Zinsen[6]) absetzen zu können. Wenn man dann noch — wie schon von ihm vorgeschlagen war — von einer Zurückerstattung der Vorschussgelder absähe, so wäre die lästige Feuerstellensteuer zu vermeiden. Die übrigen 226000 Taler — es waren in erster Linie die Kapitalien der Städte, der Ämter und Gerichte und die Forderungen der Privatleute — könnten dann durch eine einmalige Kopfsteuer aufkommen.

Der Plan hierfür lehnte sich teilweise[7]) — auch die Deputierten hatten Vorschläge[8]) wegen der Kopfsteuer gemacht — an den alten an. Nur waren die Beiträge von den Haushaltungen des platten Landes bedeutend erhöht. Sie sollten anstatt der früheren 70000 Taler jetzt 112000 Taler aufbringen, so dass im ganzen ein Ertrag von 220000 Talern zu erwarten war[9]).

Die Deputierten glaubten, sie könnten in die höhere Belastung des platten Landes nicht ohne weiteres einwilligen[10]); vor allem bestanden sie auf den

[1]) »Plan zur Aufbringung des durch die Kopfsteuer nicht aufkommenden übrigen Theils der General-Cassen-Schuld«. Braunschweig, 12. Dezember 1769. [2]) Es war in dem Plan noch unbestimmt gelassen, ob die Steuer einen Taler oder 16 gute Groschen betragen sollte. [3]) Actum: Geh. Ratsstube, 14. Februar 1770. [4]) Man hoffte bei der geplanten Neuordnung der Kontributionskataster auf einen Überschuss von 10000 Talern. Hiervon sollten die 142000 Taler allmählich abgetragen werden. Weiter hatte der Minister vorgeschlagen: falls die 10000 Taler nicht aufkommen würden, möchte die Kontribution pro Taler um einen Pfennig erhöht werden. [5]) Man erwartete, dass bei einer sofortigen Zahlung von 50000 Talern — diese Summe sollte aus der Wegebesserungskasse vorgeschossen und mit den ersten Einkünften der Kopfsteuer zurückbezahlt werden — die Forderungen um 20000 Taler ermässigt werden würden. [6]) Vor allem sollten die Städte, die Ämter und Gerichte auf ihre Zinsen verzichten. [7]) So sollten die Lehrer mit zur ersten Klasse herangezogen werden. [8]) Sie sind leider nicht in dem benutzten Aktenbande enthalten. [9]) Der Rest von 6000 Talern sollte von dem versprochenen Beitrag der Ritterschaft bezahlt werden. [10]) Promemoria der Deputierten ans Ministerium. Braunschweig, 19. Februar 1770.

200000 Talern für die Landrenterei; um sie aufzubringen, sollte die Kopfsteuer noch ein oder zwei Jahre länger, wenn auch nicht mehr in vollem Betrage[1]), erhoben werden. Ebenso verlangten die Stände eine Zurückerstattung der Vorschusssteuer.

Das Ministerium wollte jedoch hiervon nichts wissen[2]). Auch machte es auf die Gefahren aufmerksam, die eine Verlängerung der Kopfsteuer bei der sonstigen starken Belastung der Bevölkerung mit sich bringen müsste. Würde die Rückerstattung der 200000 Taler schliesslich doch nötig sein, so sollten die Ausschüsse durch einen Beschluss der demnächst zusammentretenden Stände bevollmächtigt werden, die Kopfsteuer weiter auszuschreiben.

Darauf erklärten die Abgeordneten[3]), dass sie die Erledigung dieser Fragen auf die allgemeine Zusammenkunft der Stände verschieben müssten.

Diese Verhandlungen zogen sich durch den Winter bis zum März hin; inzwischen waren auch die Arbeiten wegen der Desiderien ihrer Vollendung nahe.

5) Die Erledigung der Desiderien. Die Privilegien.

Im November waren die Beratungen wieder so weit in Gang gekommen, dass die Regierung an die Aufsetzung des Landtagsabschiedes gehen konnte, der das Resultat der Verhandlungen über die Desiderien wiedergeben sollte[4]). Ein Entwurf wurde Anfang März[5]) den Deputierten vom Ministerium mit der Bitte überreicht, ihre «Monita» einzusenden. Ende des Monats war man dann über die endgültige Fassung einig[6]).

Ein grosser Teil der vorgebrachten Wünsche wurde im Sinne der Stände beantwortet und auf die meisten Desiderien hin wenigstens Abhilfe versprochen. So stellte die Regierung in Aussicht, die erbetene Revision der Polizeigesetze, die Neuordnung der Kontributionskataster und landschaftlichen Gefälle, die Abschaffung des Mühlenzwanges[7]), die verlangten Verbesserungen beim Leihhaus in Braunschweig[8]). Einige dieser Versprechen wurden auch er-

[1]) Im zweiten Jahre sollte sie nur in halber Höhe, im dritten Jahre in halber Höhe und nur von den «angesessenen» Untertanen eingefordert werden. [2]) Promemoria des Ministeriums an die Deputierten. Braunschweig, 21. Februar 1770. [3]) Promemoria der Deputierten ans Ministerium, Braunschweig, 26. Februar 1770. [4]) Konferenzen des Ministeriums fanden in dieser Sache am 18., 21., 22. und 23. November 1769 statt. Die Protokolle sind zum Teil erhalten: L. H. A. Geh. Ratsregistratur VII. 448. [5]) Am 2. März; das Begleitschreiben des Ministeriums ist datiert vom 26. Februar 1770. (L. R. II D. 25 vol. 4). [6]) Promemoria der Deputierten ans Ministerium, Braunschweig 31. März 1770. Promemoria des Ministeriums an die Deputierten, Braunschweig, 1. April 1770 (L. R. II D. 25 vol. 4). [7]) Art. 20, 21, 24. [8]) Diese Angelegenheit sollte nicht im Rezess zur Sprache kommen, sondern durch eine besondere fürstliche Resolution erledigt werden. — Actum: Geh. Ratsstube 19. März 1770 (L. R. II D. 25 vol. 4).

füllt: im Jahre 1784 trat die neue Kontributionsbeschreibung in Kraft[1]), und eine fürstliche Deklaration vom 20. April 1770 verordnete die geforderte Herabsetzung der Gebühren beim fürstlichen Leihhause[2]). Auch die Abfassung eines Landesgesetzbuches sagte die Regierung zu[3]). Wirklich wurden in einem Reskript vom 22. Mai 1770 die fürstlichen Ämter aufgefordert, alle das Bauern- und Meierrecht betreffenden rechtlichen Entscheidungen und Gesetze, sowie alle Nachrichten über das in diesen Punkten bestehende Herkommen zu sammeln, da man «jetzo mit Zusammentragung der hiesigen Landesrechte in ein eigenes Gesetzbuch im Werke begriffen» wäre[4]). Verschiedene Ämter kamen auch der Verordnung nach[5]). Am 18. Oktober des gleichen Jahres erging nochmals ein Umlauf, «die Sammlung der hiesigen Landesrechte in ein eigenes Gesetzbuch betreffend[6])». Hiermit scheint das Unternehmen ins Stocken geraten zu sein. Jedenfalls kam die geplante Kodifikation des braunschweigischen Landrechts nicht zustande[7]).

Besonders gab die Regierung den Ständen in solchen Punkten nach, wo sie ohne grössere Zugeständnisse den einzelnen Kurien mit der Förderung ihrer wirtschaftlichen oder sozialen Interessen einen Gefallen tun konnte. So erreichten die Prälaten unter anderem, dass den Klöstern das Präsentationsrecht zurückgegeben wurde, das ihnen 1741 genommen war[8]). Die Mitglieder der Ritterschaft, die sich als Patronatsherren durch das Konsistorium, als Inhaber der adeligen Gerichte durch verschiedene Einrichtungen der Regierung, besonders durch das Collegium Medicum bedroht fühlten, erhielten gleichfalls mehrere Zusagen[9]). Auch wurde den Rittergutsbesitzern gestattet, von ihren Dienstuntertanen anstatt der Geldleistungen die ursprünglichen Naturaldienste fordern zu dürfen[10]), wie es der Kammer schon seit einigen Jahren zustand[11]). Schliesslich erhielt die städtische Kurie die Versicherung, dass Handel und Gewerbe mit geringen Ausnahmen allein in den Städten betrieben werden dürften[12]).

Dagegen wurden von der Regierung alle politischen Forderungen ab-

[1]) Bode: Das Grundsteuersystem des Herzogtums Braunschweig S. 62 (Beiträge zur Geschichte des Herzogtums Braunschweig. I). [2]) Braunschweigische Anzeigen. 1770, 35. Stück. [3]) Art. 8 des Landtagsabschiedes. [4]) Das Reskript ist abgedruckt bei Gesenius: Das Meyerrecht, mit vorzüglicher Hinsicht auf den Wolfenbüttelschen Theil des Herzogthums Braunschweig-Lünnburg. Bd. I Beilagen. [5]) Gesenius: a. a. O. Bd. I S. 536. [6]) Leiste: Repertorium der Verordnungen und Rescripte, welche in dem Herzogthume Braunschweig in den Jahren 1750—1804 erlassen sind. [7]) Hampe: Das partikulare Braunschweigische Privatrecht 2. Aufl. S. 3, Anm. 10. [8]) Art. 46 des Landtagsabschiedes. [9]) Landtagsabschied Art. 3, 4 und 5, 28 und 55. [10]) Landtagsabschied Art. 46. [11]) Verordnung vom 8. Oktober 1767. (Leiste: a. a. O.) [12]) Landtagsabschied Art. 63 und 64.

schlägig beschieden, obgleich die Deputierten gerade hierauf das meiste Gewicht legten.

Zunächst scheiterte der Versuch der Stände, ihrem Steuerbewilligungsrecht zu neuer Kraft zu verhelfen: das Ministerium wies die Forderung ab, dass alle allgemeinen Auflagen, wie die 1758 ausgeschriebene Vorschusssteuer stets auf einem öffentlichen Landtage von sämtlichen Ständen genehmigt werden müssten. Vielmehr bestand die Regierung darauf, dass sie in Fällen dringender Not nur die Ausschüsse zu befragen brauchte. Als die Deputierten verlangten, dass dann die von diesen ergriffenen Massregeln nachträglich auf einem allgemeinen Landtage ratifiziert werden sollten, verwarf das Ministerium auch diesen Vorschlag: da die Stände den von den Ausschüssen in der Not gefassten Beschlüssen ihre Bestätigung nicht versagen könnten, so sei die nachträgliche Berufung eines allgemeinen Landtages eine blosse Zeremonie und daher überflüssig[1]).

Auch die für die Ausschüsse geplante Instruktion trat nicht in Wirksamkeit[2]); sie war vom Hofrat Lichtenstein entworfen und bestimmte, indem sie im wesentlichen die bestehenden Verhältnisse zum Ausdruck brachte, über Kompetenz, Zusammensetzung und Ergänzung der Ausschüsse, über die Ernennung und Pflichten der landschaftlichen Beamten, überhaupt über den ganzen ständischen Verwaltungsapparat. Der Hofrichter v. Veltheim verfasste zu diesem Entwurf «Anmerkungen»[3]). Er forderte hier, dass zur Schatzratswahl und ebenso bei den Wahlen der ritterschaftlichen Abgeordneten für den grösseren Ausschuss nicht jedesmal nur ein Drittel der Ritterschaft, wie es die Lichtensteinsche Fassung bestimmte, sondern alle Rittergutsbesitzer berufen werden sollten. Auch verlangte Veltheim, es dürften fürstliche Beamte, die im Ministerium, in der Kammer oder im Kriegskollegium Sitz und Stimme hätten, nicht in die Ausschüsse gewählt werden. Vor allem wollte er genau festgelegt wissen, wann der engere oder der grössere Ausschuss oder die ganze Landschaft zusammen zu treten hätte. Von den übrigen Deputierten wurde jedoch der Entwurf Lichtensteins fast unverändert angenommen[4]). Er sollte dann dem Ministerium eingereicht werden. Hierzu scheint es aber nicht gekommen zu sein, wahrscheinlich weil inzwischen verschiedene Desiderien von der Regierung abgewiesen waren, deren Erfüllung die Instruktion voraussetzte.

Vor allem lehnte die Regierung das bedeutendste Desiderium — der Hof-

[1]) Promemoria des Ministeriums an die Deputierten. Braunschweig, 13. November 1769 (L. R. II D. vol 4). [2]) Sie ist enthalten: L. R. II G. a 7. [3]) Datiert vom 4. Juli 1769. St. A. Landtagsakten Bd. CXXXVII. [4]) «*Registratum* Braunschweig, den 11ten *Nov.* 1769 *in Conventu Dn. Deputatorum ex Curia Nobilium*» (L. R. II G. a 7).

richter v. Veltheim erklärte einmal[1]), es sei wichtiger als alle übrigen ständischen Forderungen — die verlangte Periodizität der Landtage zunächst unbedingt ab[2]). Als die Deputierten dann nochmals darum nachsuchten[3]), wurde die Angelegenheit auf den Zeitpunkt verschoben[4]), wo über die Privilegien beraten werden sollte. Hier kam sie dann überhaupt nicht zur Sprache. Damit wurde den Deputierten das wirksamste Mittel genommen, um den ständischen Einfluss neu zu beleben.

Bei den Beratungen über die Privilegien[5]) behielt die Regierung ihre ablehnende Haltung gegenüber allen politischen Forderungen der Stände bei.

Im Juli 1769 sandten die Deputierten einen Entwurf an das Ministerium ein[6]). Die Vorarbeiten hierfür begannen sie damit, dass sie die im Jahre 1710 zuletzt bestätigten landschaftlichen Privilegien genau mit den angezogenen Urkunden, nach Möglichkeit sogar mit den Originaldokumenten, verglichen[7]). Sie formten verschiedene Artikel um, damit die ständischen Rechte bestimmter hervortreten sollten, und liessen einzelnes fort, was den Zeitverhältnissen nicht mehr entsprach, z. B. die Bestimmungen über die 1715 eingegangene Ritterakademie in Wolfenbüttel; sonst wurden aber die Privilegien von 1710 unverändert übernommen.

In Anlehnung an diesen Entwurf arbeitete die Regierung eine Fassung aus, die zum Teil nur eine bessere und kürzere Redaktion der von den Deputierten überreichten Privilegien darstellte. Auch hier blieb die wirtschaftliche und soziale Stellung der einzelnen Kurien, vor allem das Steuerprivileg von Adel und Geistlichkeit, unangetastet; verschiedene Änderungen bedeuteten jedoch für die Stände den Verlust ihrer wichtigsten politischen Rechte.

Bereits bei den Beratungen über die Desiderien weigerte sich die Regierung, jedesmal bei neuen Steuern einen allgemeinen Landtag zu berufen. Dieses kam jetzt auch in ihrer Fassung zum Ausdruck. Während die Privilegien von 1710[8]) und der Entwurf der Deputierten[9]) bei neuen Steuern die Berufung aller Stände «auch in *casu belli defensivi et extremae necessitatis*» zur Bedingung machten, liess die Regierung diesen Satz fort[10]).

[1]) «*Votum* Über das *Protocoll* in Fürstl. Geheimen RathsStube vom 6ten *Octobr.* 1769». Braunschweig, 7. Oktober 1769. F. A. v. Veltheim (L. R. II D. 25 vol. 3). [2]) Actum: Geheime Ratsstube, 12. Oktober 1769 (L. R. II D. 25 vol. 4). [3]) «Landschaftlicher *Deputatorum* Erklärung auf des Fürstlichen *Ministerii* Äusserung *ad Protocollum* vom 12. *Oktobr.* 1769» (L. R. II D. 25 vol. 4). [4]) Promemoria des Ministeriums an die Deputierten, Braunschweig, 21. November 1769 (L. R. II D. 25 Vol. 4). [5]) Die Akten hierüber sind enthalten: L. R. II A a 2. [6]) Das Begleitschreiben ist datiert vom 12. Juli 1769. [7]) Die Privilegien von 1710 sind abgedruckt bei Steinacker: Sammlung der grösseren Organisations- und Verwaltungsgesetze des Herzogtums Braunschweig S. 521 ff., ferner bei Lünig: Collectio nova von der mittelbahren oder landsässigen Ritterschaft in Teutsch-

Ebenso war bei der Abfassung der Landesgesetze die Zuziehung der Stände nicht mehr erforderlich; die Regierung erklärte[1]), es hätten sich die Stände hier nur zu äussern, so oft sie gefragt würden; der Entwurf der Deputierten[2]) und die Privilegien von 1710[3]) schrieben dagegen die Zustimmung der Stände unbedingt vor.

Schliesslich wurde vom Ministerium die Forderung abgewiesen, dass der Herzog, wenn es zum Kriege kommen sollte, vorher die Meinung und Beistimmung der Stände einzuholen hätte.

Veltheim machte zwar auf diese wichtigen Punkte aufmerksam[4]), aber alle Versuche der Deputierten[5]), hier noch einige Änderungen zugunsten der Stände durchzusetzen, waren vergeblich[6]). Noch in einem anderem Punkt mussten sie nachgeben. In ihrem Entwurf[7]) war die Bestimmung, dass die Ritterschaft zum Rossedienst verpflichtet sei, mit der Begründung weggelassen, dieser werde «nach eingeführtem Militär-Etat» doch nicht mehr gefordert[8]). Der Passus wurde aber wieder eingefügt[9]), da das Ministerium erklärte[10]), dass die Pflicht des Rossedienstes «keineswegs als erloschen anzusehen sei».

So erreichte die Regierung, dass den neuen Privilegien die von ihr vorgeschlagene Fassung fast unverändert zugrunde gelegt wurde.

Eine besondere Auseinandersetzung knüpfte sich noch an die Frage, ob ausser den Deputierten auch die übrigen Stände auf allgemeinen Landtagen Diäten beanspruchen könnten. Die Deputierten befürworteten es[11]). Ihr Gesuch wurde aber von der Regierung abgelehnt[12]) unter Hinweis auf die Privilegien von 1710[13]), wonach die Stände sich auf allgemeinen Landtagen selbst unterhalten sollten. Es wurde jedoch für die diesmalige Versammlung eine Ausnahme gemacht[14]).

6) Der Rettungsplan[15]).

Die Generalkassenangelegenheit, die Desiderien und die Bestätigung der Privilegien waren nunmehr so weit gefördert, wie es vor der Zusammen-

land. Bd. II S. 150 ff. [8]) Art. 12. [9]) Art. 36. [10]) Art. 21. Die gleiche Einschränkung der ständischen Rechte sprach der Art. 22 aus.

[1]) Art. 10. [2]) Art. 14. [3]) Art. 4. [4]) «*Relatio cum Voto* Bey Gegeneinanderhaltung des neuen *Ministerial*-Entwurfs zu den Landes *Privilegien* gegen den von den Ständen übergegebenen Aufsatz und dem *Exemplar* der *confirmirten Privilegien de anno* 1710.» Braunschweig, 17. März 1770. F. A. v. Veltheim. [5]) Promemoria der Deputierten ans Ministerium. Braunschweig, 24. März 1770. [6]) Actum: Geh. Ratsstube, 26. März 1770. [7]) Art. 85. [8]) Actum: Landschaft, 17. März 1770. [9]) Art. 54 der endgültigen Fassung. [10]) Actum: Geh. Ratsstube, 26. März 1770. [11]) Promemoria der Deputierten ans Ministerium. Braunschweig, 24. März 1770. [12]) Actum: Geh. Ratsstube, 26. März 1770. [13]) Art. 29. [14]) Promemoria des Ministeriums an die Deputierten, Braunschweig, 1. April 1770. [15]) Die für diesen Abschnitt benutzteu Akten sind — soweit sie nicht besonders gekennzeichnet sind — dem Aktenbande II D. 25 vol. 2 der Landschaftlichen Registratur entnommen.

kunft aller Stände geschehen konnte. Jetzt trat das Ministerium wieder mit der Verwilligungsfrage an die Deputierten heran.

Zunächst wurde über die Auflagen, welche eingerichtet werden sollten, verhandelt. Man einigte sich hier schliesslich soweit[1]), dass für die Landrenterei im ganzen jährlich 86945 Taler und zwar im wesentlichen durch diejenigen Hilfsquellen aufkommen sollten, welche die Deputierten in ihrem Entwurf vom 6. Februar 1769 vorgeschlagen hatten[2]). Von den Auflagen der Kammer erwartete man 60602 Taler; die von der Regierung hier ursprünglich in Ansatz gebrachten Intraden waren zum grössten Teil stark herabgesetzt: der Fleischlizent war niedriger; auch sollte er nur in Braunschweig und Wolfenbüttel erhoben werden[3]). Die Abgaben von Tee, Kaffee, Tabak und von ausser Landes gehender Wolle hatte zwar das platte Land mitzutragen, doch waren sie gleichfalls alle bedeutend ermässigt[4]). Die Ritterschaft und Prälaten blieben nach wie vor von der Biersteuer und Weinakzise befreit.

Schliesslich, unmittelbar vor dem Zusammentritt aller Stände[5]), kam es am 31. März 1770[6]) auch über die Hauptfragen, über Zeit und Umfang der Verwilligung, zur Verständigung: in einer letzten Konferenz mit dem Ministerium erklärten die Deputierten sich zu einer Übernahme von 2½ Millionen Talern bereit[7]) — die Kammer sollte dabei innerhalb eines halben Jahres die Summen zur Verzinsung und Amortisation von einer Million überweisen —, zugleich gaben die Stände ihre Einwilligung dazu, dass der Plan auf 25 Jahre ausgedehnt würde[8]).

[1]) Die folgenden Angaben stützen sich anf die «*Specificatio* der laut Verwilligungs*recesses* vom 9. April 1770 Art. 2, 3 und 4 der Landrenterei *rsp.* anzuweisenden und abzutretenden Einnahmen.» [2]) Der Plus gegenüber den damals berechneten 83000 Tlr. entstand durch die Erhöhung der Akzise auf inländischen Branntwein und dadurch, dass die Wolfenbüttelsche Weinakzise der Landrenterei überwiesen war. [3]) Nach dem im Juli überreichten Entwurf sollten früher von der Schlachtviehakzise in Braunschweig 7912, in Wolfenbüttel 3260 Taler aufkommen; jetzt war der Ertrag für Braunschweig um zwei Drittel, für Wolfenbüttel um die Hälfte niedriger angesetzt. [4]) Im ersten Entwurf der Regierung wurden vom Tee 583, vom Kaffee aus Braunschweig 6364, aus dem übrigen Lande 6000 Taler erwartet; der Rauchtabak sollte 17666 Taler, der Schupftabak 8000 Taler bringen. Jetzt rechnete man vom Tee nur auf 200, vom Kaffee im ganzen auf 9000, vom Schnupftabak auf 4000, vom Rauchtabak sogar nur auf 3200 Taler. Ebenso war die Akzise auf Wolle fast um die Hälfte niedriger angesetzt. [5]) Sie waren bereits auf den 31. März 1770 nach Braunschweig geladen worden. [6]) Actum: Geh. Ratsstube, 31. März 1770. [7]) Wenn man die Angaben Schliestedts vom 21. Dezember 1768, dass die Schulden der Kammer sich auf über 5 Millionen Taler beliefen, für richtig hält, so war jetzt die Regierung der Hälfte ihrer Schulden ledig. Die von Bode (Beitrag zu der Geschichte der Feudalstände im Herzogtum Braunschweig S. 65) angeführten 1398683 Taler sind die Generalkassenschulden, aber nicht die gesamte Landesschuld oder, wie Rhamm (Die Verfassung-Gesetze des Herzogtums Braunschweig S. 18 Anm. 1) meint, die Schulden der fürstlichen Schatulle. [8]) «Erklärung,

Die näheren Bedingungen wurden in dem «Verwilligungsrecess»[1]) niedergelegt. Hier versprach auch die Regierung alle die Forderungen zu erfüllen, die die Stände beim Beginn des Landtages für den Fall einer Übernahme von Kammerschulden gestellt hatten: dass die Verwaltung der ganzen Angelegenheit dem engeren Ausschuss unterstehen sollte, dass eine Tontine errichtet werden dürfte und Teile des Kammergutes veräussert werden sollten, dass die Kammer alle zwei Jahre dem engeren Ausschuss von der Tilgung ihrer übrigen Schulden berichten würde u. s. w. Nachdem auf diese Weise auch die eigentliche Landtagsangelegenheit erledigt war, fanden die Deputiertenverhandlungen mit der Konferenz am 31. März 1770 ihren Abschluss.

III. Der Schluss des Landtages[2]).

Als die Stände sich wieder in Braunschweig eingefunden hatten[3]), referierte[4]) zunächst am 2. April[5]) der Landsyndikus vor den drei Kurien über die Generalkassenangelegenheit. Er gab dabei einen genauen Überblick über den Betrag der Schulden und über die zu ihrer Tilgung geplanten Schritte. Schliesslich legte er im Namen der Deputierten den Ständen nahe, in den Punkten[6]), die bis jetzt noch ausgesetzt waren, auf die Absichten der Regierung einzugehen. Daraufhin erteilten dann die Stände ihre Zustimmung[7]), dass die Landrenterei auf ihre Forderung von 200000 Talern verzichten sollte. Der engere Ausschuss wurde jedoch zu den nötigen Schritten für den Fall ermächtigt, dass die ständische Kasse diese Summen schliesslich doch nicht entbehren könnte. Ebenso willigten die Stände ein, dass von einer Zurückerstattung der Vorschussgelder abgesehen werden solle. Die Ritterschaft genehmigte den von ihren Deputierten versprochenen Beitrag von 20000 Talern, und schliesslich wurde der engere Ausschuss bevollmächtigt, die weiteren Verhandlungen zur Einrichtung der Kopfsteuer mit dem Ministerium zu führen. Im übrigen dankte jede Kurie den Deputierten für ihre Bemühungen und für die vorsichtige und sorgfältige Durchführung der Verhandlungen.

welche *nomine* d. H. Land Tags *Deputirten per me* Land *Syndicum* in Fstl. Geheimen Rath Stube *ad Protocollum* gegeben worden. Den 31. *Mart* 1770.»

[1]) Der Verwilligungsrezess ist datiert vom 9. April 1770 und vom Herzog und den Deputierten unterzeichnet. [2]) Die für diesen Abschnitt benutzten Akten gehören, soweit sie nicht besonders gekennzeichnet sind, dem Aktenbande II D. 25 Vol. 1 der Landschaftl. Registr. an. [3]) Die Ausschreiben sind zum grössten Teil vom 5. März 1770 datiert. [4]) «*Propositio* an gesamte Herren Stände der Löbl. drey *Curien per me* Land-*Syndicum*, vorgetragen den 2ten April 1770.» [5]) Actum: Domprobstei, 2. April 1770. [6]) Auf Vorschlag der Deputierten genehmigten die Stände jedoch nicht die Erhöhung der Kontribution pro Taler um einen Pfennig, was die Regierung verlangt hatte, um der zur Abzahlung ihrer 142000 Taler nötigen Gelder sicher zu sein. [7]) Actum: Domprobstei, 4. April 1770.

Nachdem dann am 5. April[1]) der Landtagsabschied und die neue Fassung der Privilegien den Beifall der Stände gefunden hatten, berichtete[2]) am folgenden Tage[3]) der Landsyndikus über die Verwilligung. Auch hier wurden die ergriffenen Massregeln genehmigt. Darauf unterzeichneten die Stände das «*Instrumentum ratificatorium*» für alle von den Deputierten geführten Verhandlungen[4]).

Am 9. April sollte der Landtag geschlossen werden.

Wieder wurde der Tag mit einer Feier im Dome begonnen. In der Schlussaudienz[5]) erklärten dann die Stände nochmals vor dem Herzog ihre Zustimmung zu den Schritten der Deputierten. Darauf dankte der Minister v. Schliestedt im Namen des Herzogs und sprach dessen Zufriedenheit über das vollendete Werk aus[6]). Die Audienz schloss mit der Überreichung der Dokumente, in denen die Beschlüsse des Landtages niedergelegt waren[7]).

Ein ein halb Jahre hatten die Verhandlungen gedauert. Sie brachten allerdings keine durchgreifende Besserung, bahnten aber doch geordnetere Verhältnisse an. Der Anteil der Stände blieb dabei nicht gering.

Wenn die Ritterschaft und die Prälaten sich auch nicht zur Preisgabe ihrer Steuerprivilegien verstehen konnten, so entzogen sie sich den Landeslasten doch nicht ganz, denn es betrug die von der Ritterschaft bewilligte Beihilfe ungefähr für den einzelnen Rittergutsbesitzer soviel, als er zur Kopfsteuer und zur Vorschusssteuer zusammen hätte zahlen müssen[8]), indirekt trug er auch noch die erhöhte Akzise.

Im übrigen war zunächst die Berufung des Landtags den Ausschüssen zu verdanken; dort wurden dann die Forderungen nach einer Sparsamkeit im Staatshaushalt zuerst laut, wie sie nachher allmählich zur Besserung führen sollte. Vor allem blieb es ein Verdienst der Deputierten, dass die General-

[1]) Actum: Domprobstei, 5. April 1770. [2]) «*Propositio et Relatio* die Rettungs Mittel und das Verwilligungs Geschäfte für Fürstl. *Cammer* betr. an die Löbl. Herren Stände *per me* Land*syndicum* den 6ten April 1770.» Der Bericht beschränkt sich im wesentlichen auf eine Wiedergabe des schliesslichen Resultats der Verhandlungen. [3]) Actum: Domprobstei, 6. April 1770. [4]) Actum: Domprobstei, 7. April 1770. [5]) Actum: Grauer Hof, 9. April 1770. [6]) Die den Ständen übermittelte Abschrift der Rede trägt die Kopfnote: «Des Herrn Geheimen Raths v. Schliestedt *Excell. ad Status,* den 9ten April 1770.» Der Minister gedachte hier u. a. des am 30. August 1769 gestorbenen Geh. Rats v. Bötticher. [7]) Es waren: der Verwilligungsrezess, der *Recessus gravaminum,* die *Assecuratio juris primogenituræ* und die *Assecuratio religionis,* die von den Ständen in ihren Privilegien gefordert waren, die fürstl. Reversalen über die übernommenen Summen, schliesslich die *Confirmatio privilegiorum,* sämtlich datiert vom 9. April 1770. Auf Bitten der Stände wurden der Landtagsabschied und die Privilegien als «ein Landesgesetz» gedruckt. — Actum: Domprobstei 7. April 1770. [8]) Promemoria des Ministeriums an die Deputierten. Braunschweig, 21. Februar 1770 (St. A. Landtagsakten Bd. XXVIII).

kassenangelegenheit geregelt wurde. Aber auch mit ihren Desiderien hatten die Stände manches erreicht. Sie konnten zwar Helmstedt nicht zu seiner alten Blüte verhelfen, und es blieb bei dem blossen Plane eines Gesetzbuches, aber sonst ist einiges auf das Konto der Stände zu setzen: die Landesvermessung kam wieder in Gang, die Wegebesserung wurde sogar bedeutend gefördert; wenn sonst ihre Vorschläge und Pläne nicht alle zur Durchführung kamen, so wirkten sie zum mindesten doch anregend.

Bei allen Aktionen der Stände ging die Initiative immer von den Mitgliedern der Ritterschaft aus. Sie erscheinen auch als die eigentlichen Träger des ständischen Prinzips, und sie allein bilden einen Rückhalt gegenüber der Regierung, wenn sie auch deren absolutistischen Bestrebungen nicht den genügenden Widerstand entgegensetzen konnten.

Das Selbstbewusstsein der Stände war also noch wach. Das bewiesen sie vor allem auch mit ihrem Bestreben, durch die Einrichtung von periodischen Landtagen ihren Rechten zu neuer Kraft zu verhelfen. Aber dieser Versuch scheiterte. Deshalb bildeten auch die Privilegien von 1770, die diese Verminderung der ständischen Macht äusserlich erkennen liessen, nicht einen besonderen Wendepunkt in der Geschichte der braunschweigischen Landschaft: sie brachten nur formell zum Ausdruck, was den tatsächlichen Verhältnissen entsprach[1]). Insofern waren sie jedoch für die spätere Zeit von Bedeutung, als sie die Grundlage für die Erneuerte Landschaftsordnung von 1820 bilden sollten[2]). Hier wurde dann auch die schon 1770 geforderte Periodizität der Landtage verwirklicht[3]).

[1]) Rhamm: Die Verfassungsgesetze des Herzogtums Braunschweig. S. 17 Anm. 2.
[2]) Rhamm: a. a. O. S. 18. [3]) Rhamm: a. a. O. S. 26.

Lebenslauf.

Ich, Wilhelm Schmidt, evangelischen Bekenntnisses, wurde am 4. Oktober 1887 in Kastellaun (Reg.-Bez. Koblenz) als Sohn des Apothekers Wilhelm Schmidt geboren. Von Ostern 1897 an besuchte ich das Herzogliche Gymnasium zu Wolfenbüttel, das ich Ostern 1906 mit dem Zeugnis der Reife verliess. Ich studierte Geschichte und deutsche Philologie an den Universitäten Jena (O. 1906—O. 1908) und Göttingen (O. 1908—O. 1911). Hier besuchte ich vor allem die Vorlesungen und Übungen der Herren Professoren Brandi, Brecht, Busolt, Max Lehmann, Schröder und Weissenfels.

Herrn Geheimrat Professor Max Lehmann bin ich für die bei Abfassung der vorliegenden Arbeit gegebenen wertvollen Ratschläge zu besonderem Dank verpflichtet.

Druck von Robert Angermann, Wolfenbüttel.